I

Immunität s. Grundgesetz; Verjährung (Ruhen der § 69 StGB)

Indizien, Indizienbeweis s. Beweiswürdigung

In dubio pro reo
s. Beweiswürdigung

Innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen, Ges. über ...
—Anwendbarkeit — insbesondere der §§ 2, 16 — bei der Entscheidung, ob ein sowjetzonales Strafurteil als zwingender Versagungsgrund (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 StGB) der Aussetzung einer neuen Strafe zur Bewährung entgegensteht 5
—Ein sowjetzonales Urteil, in dem ein Heranwachsender durch ein Erwachsenengericht wie ein Erwachsener verurteilt wird, kann im Ergebnis gegen den Zweck des Jugendgerichtsgesetzes (§§ 105 ff) verstoßen; es vermag dann, unbeschadet seiner Heranziehung im Rahmen des § 23 Abs. 2 StGB, nicht den zwingenden Versagungsgrund des § 23 Abs. 3 Nr. 3 StGB auszulösen 5
—Sowjetzonale Urteile werden zwar als „im Inland" ergangene Urteile behandelt (§§ 23 Abs. 3 Nr. 3, 25 Abs. 2 Nr. 2, 244 StGB), stehen jedoch in ihren Auswirkungen nicht ohne weiteres den Urteilen eines Gerichts der Bundesrepublik gleich 7
—Die Vollstreckung schließt Nebenstrafen und Nebenfolgen ein 8
—Wann ist der Zweck eines Bundesgesetzes verletzt? 11

J

Jugendgerichtsgesetz
—Die Vollstreckung einer Jugendstrafe gegen einen Heranwachsenden, der vor der Tat nach den Bestimmungen der Sowjetzone volljährig geworden ist, hat der Jugendrichter einzuleiten, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben obliegen würden, wenn der Verurteilte noch nicht volljährig wäre 157
—Für die Zuständigkeit der Jugendgerichte ist allein das Alter des Beschuldigten zur Zeit der Tat maßgebend. Ihre Zuständigkeit dauert fort, auch wenn der Beschuldigte volljährig wird, sei es, daß er das 21. Lebensjahr erreicht, für volljährig erklärt wird oder auf Grund des Gesetzes der Sowjetzone volljährig geworden ist. Dies gilt sowohl für die Anwendung des sachlichen Rechts wie auch für das Verfahren und den Vollzug 158

K

Kellerfall 342

Kommandantur eines Truppenübungsplatzes, Verantwortlichkeit der ... bei Scharfschießen
s. Fahrlässigkeit; Körperverletzung (Fahrlässige § 230 StGB); Tötungsdelikte (Fahrlässige Tötung § 222 StGB); Wehrstrafgesetz

Konkurrenzen
a) Tateinheit
—Zwischen Betrug und Bestechlichkeit 1
—Auch bei Tateinheit läuft die Verjährungsfrist für jedes der verletzten Strafgesetze nach dessen Grundsätzen 1
—Zwischen § 128 StGB und § 90 a StGB 60
—Zwischen §§ 177, 178 StGB und den Körperverletzungsdelikten 272
—Zwischen versuchtem Mord und fahrlässiger Tötung 273

b) Gesetzeskonkurrenz
—Zwischen Raub und Diebstahl besteht auch dann Gesetzeskonkurrenz, wenn es sich um schweren Diebstahl oder Diebstahl im Rückfall handelt; offengelassen wird das

Verhältnis zwischen vollendetem schwerem Diebstahl und versuchtem schwerem Raub (RG DJ 1938, 831; JW 1932, 2433) 235
—Verletzt eine Handlung mehrere Strafgesetze, wird der Täter aber nur aus dem strengeren schuldig gesprochen, so ist das Mindeststrafmaß und die Strafart des verdrängten milderen Gesetzes einzuhalten, auch wenn nach dem strengeren Gesetz geringere Strafe oder leichtere Strafart zulässig wäre ... 238

Körperverletzung §§ 223 ff StGB
a) Allgemeines
—Es gibt keine Strafvorschrift mehr, die freiwillige Sterilisierung mit Strafe bedroht. Diese Gesetzeslücke kann nur durch den Gesetzgeber geschlossen werden 81
b) Schwere Körperverletzung § 224 StGB
—Es gibt keine Strafvorschrift mehr, die freiwillige Sterilisierung mit Strafe bedroht. Diese Gesetzeslücke kann nur durch den Gesetzgeber geschlossen werden 81
c) Einwilligung § 226 a StGB
—Es gibt keine Strafvorschrift mehr, die freiwillige Sterilisierung mit Strafe bedroht. Diese Gesetzeslücke kann nur durch den Gesetzgeber geschlossen werden 81
d) Fahrlässige Körperverletzung § 230 StGB
—Strafrechtliche Verantwortung für die Nichtbeachtung von Sicherheitsanforderungen beim Scharfschießen auf einem Truppenübungsplatz (hier: Sorgfaltsanforderungen an Leiter des Übungsschießens, Sicherheitsoffizier der Leitung, Schießleitenden, Sicherheitsgehilfen der übenden Mörsertruppe sowie Kontrollraumoffizier der Kommandantur des Übungsplatzes) 315
e) Konkurrenzen
—Zwischen § 177 StGB und den Körperverletzungsdelikten ist Tateinheit möglich (BGH JW 1963, 1683 Nr. 15) 272

Kostenentscheidung s. Urteil (Kostenentscheidung)

Kraftfahrzeugschein s. Urkundendelikte (Mittelbare Falschbeurkundung)

Kriminelle Vereinigungen § 129 StGB
—Verhältnis zum Vereinsgesetz. 88

Kontrolloffizier beim Scharfschießen s. Fahrlässigkeit; Körperverletzung (Fahrlässige — § 230 StGB); Tötungsdelikte (Fahrlässige Tötung § 222 StGB); Wehrstrafgesetz

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten s. Angeklagter; Bundesrechtsanwaltsordnung; Menschenrechtskonvention

L

Landesverrat §§ 99 ff StGB
a) Staatsgeheimnisse und Verrat §§ 99, 100 StGB
—Die freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) umfaßt das Recht, Mißstände im öffentlichen Leben, insbesondere Gesetzes- und Verfassungsverstöße von Behörden, mit dem Ziel ihrer Abstellung zu rügen. Bedingt dies die Erörterung von Staats-(Amts-)Geheimnissen, so handelt der Rügende nur dann nicht rechtswidrig, wenn er a) die Preisgabe auf das Notwendige beschränkt und b) zunächst die (auch in Art. 17 GG genannten) Wege über die zuständigen Stellen und die Volksvertretung geht. Handelt es sich jedoch um schwere Verstöße gegen die „verfassungsmäßige Ordnung" (vgl. BGHSt 7, 222; 9, 285), so darf die Öffentlichkeit unmittelbar angerufen werden. Dies gilt auch für Beamte und Behördenangestellte. Ob die Preisgabe von Geheimnissen in diesem Ausnahmefall nicht rechtswidrig oder nicht tatbestandsmäßig ist, bleibt unentschieden 342
—Begriff der — konkreten — Gefährdung: Auf Tatsachen beruhende Wahrscheinlichkeit, das Staats-

geheimnis werde ... unmittelbar oder mittelbar einer fremden Regierung zugänglich werden, vor der es zum Wohle der Bundesrepublik geheimgehalten werden muß. Solche Tatsachen können in der Person des Unbefugten und auch außerhalb seines Persönlichkeitsbereichs liegen. Es genügt, daß Umstände vorliegen, die bei normalem Ablauf der Geschehnisse mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, daß eine fremde Regierung von dem Staatsgeheimnis Kenntnis erlangen werde, so in der Regel bei Weitergabe an einen Journalisten 348, 376

—Illegales Staatsgeheimnis 354

—Namen von Angehörigen des BfV; Arbeitsgliederung des BfV .. 374

—Die bewußte Verletzung von Amtspflichten ist zwar ein Beweisanzeichen, aber noch kein Beweis für die Fahrlässigkeit des Täters hinsichtlich der Wohlgefährdung ... 378

—Staatsgeheimnis ist nur ein Geheimnis von einer gewissen Bedeutung; durch Mitteilungen, die nur einen geringen nachrichtendienstlichen Wert für den Gegner haben, wird das Wohl der Bundesrepublik nicht gefährdet 381

—Begriff der Fahrlässigkeit hinsichtlich der Gefährdung des Staatswohls 349

—Es ist mangels rechtsethischer und psychologischer Gleichwertigkeit unzulässig, auf mehrdeutiger Tatsachengrundlage wegen Landesverrats (§ 100 Abs. 1 StGB) oder wegen landesverräterischer Fälschung (§ 100 a StGB) zu verurteilen 100

b Landesverräterische Fälschung § 100 a StGB

—Es ist mangels rechtsethischer und psychologischer Gleichwertigkeit unzulässig, auf mehrdeutiger Tatsachengrundlage wegen Landesverrats (§ 100 Abs. 1 StGB) oder wegen landesverräterischer Fälschung (§ 100 a StGB) zu verurteilen 100

Letztes Wort § 258 Abs. 3 StPO
s. Hauptverhandlung (Schlußvorträge § 258 StPO)

Lückenhafte Feststellungen
s. Revision (Revisionsgründe § 337 StPO)

M

Maßregeln der Sicherung und Besserung §§ 42 a ff StGB

Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalt § 42 b StGB

—Unzulässigkeit der Unterbringung **im Sicherungsverfahren** bei geringfügigen Notbetrugstaten wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und Maßnahme 332

—Hat ein vermindert Zurechnungsfähiger eine Straftat begangen und erfordert die öffentliche Sicherheit nach Verbüßung der schuldangemessenen Strafe seine Unterbringung in einer Heilanstalt, so kann hiervon nicht abgesehen und stattdessen aus Sicherheitsgründen auf eine übermäßige, der Schuld nicht entsprechende Freiheitsstrafe erkannt werden 264

Meinungsäußerung, Recht der ....
s. Pätsch-Urteil

Menschenrechte s. Menschenrechtskonvention

Menschenrechtskonvention

—Die Vorschrift, daß bei jeder Verurteilung wegen Meineids der Angeklagte für dauernd unfähig zu erklären ist, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, verstößt weder gegen Art. 1 GG noch gegen Art. 3 der Konvention 143

—Art. 13 der Konvention gibt kein selbständiges Beschwerderecht gegen eine nicht mehr weiter anfechtbare Entscheidung. § 150 Abs. 1 BRAO und die Entscheidung des Ehrengerichts, durch welche ein Vertretungsverbot verhängt wird, sind mit Art. 6 Abs. 2 der Kon-

muß. Solche Tatsachen können in der Person des Unbefugten und außerhalb seines Persönlichkeitsbereichs liegen. Es genügt, daß Umstände vorliegen, die bei normalem Ablauf der Geschehnisse mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, daß eine fremde Regierung von dem Staatsgeheimnis Kenntnis erlangen werde, z. B. in der Regel bei Weitergabe an einen Journalisten 348, 376
—Die bewußte Verletzung von Amtspflichten ist zwar ein Beweisanzeichen aber noch kein Beweis für die Fahrlässigkeit des Täters hinsichtlich der Wohlgefährdung ... 378
—Mannschaften, die Offiziers- oder Unteroffiziersfunktionen ausüben, sind strafrechtlich keine Beamten 387
—Begriff der fahrlässigen Gefährdung wichtiger Interessen 349

Geltung der Gesetze, Zeitliche s. Zeitliche Geltung der Gesetze

Gemeinschädliche Sachbeschädigung s. Sachbeschädigung

Gesamtstrafe § 79 StGB
—Zur Vermeidung von Doppelbestrafungen dürfen Einzelstrafen in eine Gesamtstrafe nicht mehr einbezogen werden, wenn sie bereits zur Bildung einer anderen noch nicht rechtskräftigen Gesamtstrafe gedient haben 292
—Das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG) betrifft nicht nur das sachliche Recht, sondern vornehmlich die Zulässigkeit des Verfahrens und muß daher vom Revisionsgericht von Amts wegen berücksichtigt werden (vgl. BGHSt 9, 190, 192; RGSt 5, 323 ff; 30, 340, 342; 60, 61) 293

Gesamtdeutsche Arbeit der SED s. Staatsgefährdung §§ 88 ff StGB (Verfassungsfeindliche Vereine § 90 a nF. StGB)

Geschäftsverteilung
—Der Landgerichtspräsident darf eine Strafkammer auch im Laufe des Geschäftsjahres auflösen, wenn zwei Direktoren voraussichtlich nicht nur vorübergehend ausfallen (§ 60 GVG; § 7 Abs. 2 GVVO) .. 132

Geschäftsverteilungsplan
—Eine Strafsache kann bereits nach Erhebung der Anklage — also schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens — mit einer nach dem Geschäftsverteilungsplan bei einem anderen Spruchkörper desselben Gerichts schwebenden, vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sache nach § 237 StPO verbunden werden. Offen gelassen wird die Frage, ob eine Vereinbarung der Richter der verschiedenen Spruchkörper Voraussetzung ist ... 219

Geschworene s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts § 338 Nr. 1 StGB

Gesetzesauslegung s. Auslegung (von Gesetzen)

Gesetzeskonkurrenz s. Konkurrenzen

Gesetzeslücken s. Auslegung (von Gesetzen)

Gesetzlicher Richter s. Ordnungsmäßige Besetzung des Gerichts

Gewalttätigkeiten s. Gefangenenmeuterei § 122 StGB

G W B s. Wetbewerbsbeschränkungen, Gesetz gegen ...

Glaubwürdigkeit, Untersuchung von Zeugen auf ihre s. Zeugen (Zeugnisverweigerung §§ 52, 81 c StPO)

Grundfreiheiten s. Menschenrechtskonvention

Grundgesetz
—§ 4 Abs. 2 Nr. 1 StGB verstößt nicht gegen Art. 103 Abs. 2 .. 22
—Das Verbot rückwirkender Strafgesetze gilt nur für das sachliche Recht 27
—Die Vorschrift, daß bei jeder Verurteilung wegen Meineids der Angeklagte für dauernd unfähig zu erklären ist, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, verstößt weder gegen Art. 1 GG noch gegen Art. 3 der Menschenrechtskonvention .. 143

von Staats-(Amts-)Geheimnissen so handelt der Rügende dann nicht rechtswidrig, wenn er a) die Preisgabe auf das Notwendige beschränkt und b) zunächst die (in Art. 17 GG genannten) Wege über die zuständigen Stellen und die Volksvertretung geht. Handelt es sich jedoch um schwere Verstöße gegen die „verfassungsmäßige Ordnung" (vgl. BGHSt 7, 222; 9, 285), so darf die Öffentlichkeit unmittelbar angerufen werden. Dies gilt auch für Beamte und Behördenangestellte. Ob die Preisgabe von Geheimnissen in diesem Ausnahmefall nicht rechtswidrig oder nicht tatbestandsmäßig ist, bleibt unentschieden 342

Pflichtverteidiger s. Verteidiger

Polen, polnisches StGB
—Die zeitige Freiheitsstrafe des Art. 225 § 1 poln. StGB entspricht der deutschen Zuchthausstrafe ... 22

Politische Verdächtigung § 241 a StGB
—Eine politische Verdächtigung, die der Täter in der Absicht begeht, eine der im Gesetz bezeichneten Folgen herbeizuführen, ist ein Verbrechen (kein Gegensatz zu BGHSt 11, 233, 241; RGSt 69, 49, 58, 64) 140
(a. A. 3. Strafsenat 184)

Privatgutachter s. Sachverständiger

Prozeßhindernisse, Prozeßvoraussetzungen s. Verfahrensvoraussetzungen

R

Rädelsführer s. Staatsgefährdung §§ 88 ff StGB (Verfassungsfeindliche Vereine § 90 a StGB)

Raub §§ 249 ff StGB
a) Allgemeines
—Vollendung und Beendigung des Raubs 195

b) Einfacher Raub § 249 StGB
—Der Täter, der zunächst zu anderem Zweck Gewalt gebraucht, benutzt die — fortdauernde — Gewaltanwendung auf Grund neu gefaßten Entschlusses dazu, dem Opfer eine Sache wegzunehmen. Daß das sich wehrende Opfer die Wegnahme bemerkt und daß sich seine Abwehr gerade gegen die Wegnahme richtet, ist nicht erforderlich 32
—Gewalt gegen Personen durch Einschließen 195
—Zwischen Raub und Diebstahl besteht auch dann Gesetzeskonkurrenz, wenn es sich um schweren Diebstahl oder Diebstahl im Rückfall handelt; offengelassen wird das Verhältnis zwischen vollendetem schwerem Diebstahl und versuchtem schwerem Raub (RG DJ 1938, 831; 1932, 2433) 235

c) Schwerer Raub § 250 StGB
—Das erschwerende Merkmal des Führens einer Waffe kann der Räuber noch verwirklichen, wenn er die Wegnahme der fremden Sache vollendet, aber noch nicht beendet hat 194
—Eindringen in ein Gebäude mittels falscher Schlüssel ist kein schwerer Raub i. S. der Nr. 4 236
—Begriff des Einschleichens i. S. der Nr. 4 (Bedenken gegen BGHSt 10, 136) 236
—Zwischen Raub und Diebstahl besteht auch dann Gesetzeskonkurrenz, wenn es sich um schweren Diebstahl oder Diebstahl im Rückfall handelt; offengelassen wird das Verhältnis zwischen vollendetem schwerem Diebstahl und versuchtem schwerem Raub (RG DJ 1938, 831; 1932, 2433) 235

d) Konkurrenzen
—Zwischen Raub und Diebstahl besteht auch dann Gesetzeskonkurrenz, wenn es sich um schweren Diebstahl oder Diebstahl im Rückfall handelt; offengelassen wird das Verhältnis zwischen vollende-

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN STRAFSACHEN

20. BAND

BIBLIOTECA DE LA CORTE SUPREMA
No. DE ORDEN 26.973
UBICACIÓN

1966
CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

tem schwerem Diebstahl und versuchtem schwerem Raub (RG DJ 1938, 831; 1932, 2433) 235

Rechtsanwalt
—Nicht vorwerfbarer Verbotsirrtum bei Beratung durch Rechtsanwalt 372

Rechtshilfe s. Auslieferungsrecht; Innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen, Ges über —

Rechtshilfeverträge s. Auslieferungsrecht

Rechtskraft s. auch Zeitliche Geltung der Gesetze
—Ob und wann ein ausländisches Urteil rechtskräftig geworden ist, ist nach dem Recht des ausländischen Staates zu beurteilen .. 200

Rechtsmittel, Einlegung
—Im Strafverfahren gegen den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes ist der Geschäftsführer nicht Nebenbeteiligter und kann kein Rechtsmittel gegen die Verfallerklärung nach § 12 Abs. 3 UWG einlegen .. 208
—Einziehungsinteressenten und damit gegebenenfalls Nebenbeteiligte sind nur Inhaber dinglicher Rechte oder solcher Ansprüche, die mit dinglichen Rechten vergleichbar sind 211

Rechtsverordnungen s. Straßenverkehrsgesetz; Straßenverkehrsordnung

Rechtsvorschriften s. Straßenverkehrsgesetz; Straßenverkehrsordnung

Reformatio in peius s. Revision (Verbot der Schlechterstellung — Verbot der reformatio in peius — § 358 Abs. 2 StPO)

Revision §§ 333 ff StPO
a) Revisionsbegründung § 344 StPO
—Eine Verfahrensrüge braucht nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunk erhoben zu sein, unter dem sie durchgreift; § 344 Abs. 2 verlangt von der Revision für die Begründung einer Verfahrensbeanstandung nur, daß sie die den Rechtsmangel enthaltenden Tatsachen angibt 98
—Die prozeßordnungswidrige Vereidigung durch den Vorsitzenden kann auch ohne Beanstandung nach § 238 Abs. 2 StPO gerügt werden, wenn das Gericht die Aussage als eidliche gewertet hat. (Für den Fall irrtümlicher Nichtvereidigung wird auf RGSt 20, 136 verwiesen) 99

b) Revisionsgründe § 337
—Lückenhafte und unklare Feststellungen 331

c) Gesetzesänderung § 354 a StPO
—Wird das vom Tatrichter angewendete Strafgesetz nach der Entscheidung gemildert, so muß das Revisionsgericht die Gesetzesänderung berücksichtigen (Klarstellung gegen BGHSt 6, 30, 33 und BGH NJW 1954, 39 Nr. 15) 77
—Die Aufhebung eines Urteils gemäß 354 a StPO ist nicht auf mitbetroffene Mitangeklagte zu erstrecken, die keine Revision eingelegt haben 78
—Trotz Rechtskraft des Schuldspruchs ist eine nachträgliche Gesetzesänderung jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn die Strafdrohung gemildert wird oder die Strafbarkeit überhaupt entfällt 116
—Das neue Gesetz ist dann schon milder, wenn eine im alten Gesetz zwingend vorgeschriebene Mindeststrafe jetzt ausnahmsweise unterschritten werden darf 121

d) Erstreckung auf Mitangeklagte § 357 StPO
—Die Aufhebung eines Urteils gemäß 354 a StPO ist nicht auf mitbetroffene Mitangeklagte zu erstrecken, die keine Revision eingelegt haben 78

e) Weiteres Verfahren; Zurückverweisung § 354 StPO

—Die erste Alternative des Abs. 2 bezieht sich nicht auf Schwurgerichtssachen. Demgemäß hat der Bundesgerichtshof, wenn er die Sache nicht an das Schwurgericht bei einem anderen Landgericht verweisen will, wie bisher „an das Schwurgericht" zurückzuverweisen . 252

f) Verbot der Schlechterstellung (reformatio in peius) § 358 Abs. 2 StPO

—Keine Bindung des Tatrichters, wenn das Revisionsgericht mangels einer Prozeßvoraussetzung oder wegen eines Verfahrenshindernisses einstellt 80

Richter s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts § 338 Nr. 1 StPO

Rückfall (§§ 244, 245, 250 Nr. 5, 264 StGB; § 404 AbgO)

—Sowjetzonale Vorstrafen 7

—Hat ein Gericht bei Prüfung der Rückfallvoraussetzungen Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Tilgung im Strafregister, so darf es nicht selbst entscheiden, ob der Registervermerk zu Recht gelöscht worden ist 205

S

Sachbeschädigung, Gemeinschädliche— § 304 StGB

—Begriff des „Grabmals" 286

—Eine Kreuzigungsgruppe kann Teil eines Grabmals sein, auch wenn ein Hinweis auf den Namen des Toten fehlt 286

Sachverständiger §§ 72 ff StPO

—Bekundung von Befundtatsachen durch Beamte eines Verfassungsschutzamtes als Sachverständige 164

—Befundtatsachen sind solche, die nur der Sachverständige auf Grund seiner Sachkunde und seines Erfahrungswissens zuverlässig erkennen kann; sie können vom Tatrichter ohne weitere Beweisaufnahme als Ergebnis der Hauptverhandlung verwertet werden 165

—Das Gericht muß klären, ob der als Sachverständiger Vernommene oder zu Vernehmende die erforderliche Sachkunde besitzt und ob gegen die Zuverlässigkeit seiner Bekundungen Bedenken bestehen 167

—Vernehmung eines abgelehnten Sachverständigen als Zeugen oder sachverständigen Zeugen zulässig auch hinsichtlich von Tatsachen, die ihm bei der Durchführung des ihm erteilten Auftrags bekannt geworden waren 222

—Ablehnung von Privatgutachtern als gerichtliche Sachverständige 245

Sachverständiger Zeuge § 85 StPO

—Vernehmung eines abgelehnten Sachverständigen als Zeugen oder sachverständigen Zeugen zulässig auch hinsichtlich von Tatsachen, die ihm bei Durchführung des ihm erteilten Auftrags bekannt geworden waren 222

Schlechterstellung, Verbot der — s. Revision (Verbot der Schlechterstellung § 358 Abs. 2 StPO)

Selbständige Sicherungsmaßnahmen s. Hochverrat (Einziehung)

SED s. Staatsgefährdung

Sicherheitsbereich bei Scharfschießen s. Fahrlässigkeit; Körperverletzung (Fahrlässige — § 230 StGB); Tötungsdelikte (Fahrlässige Tötung § 222 StGB); Wehrstrafgesetz

Sicherheitsgehilfe beim Scharfschießen s. Fahrlässigkeit; Körperverletzung (Fahrlässige — § 230 StGB); Tötungsdelikte (Fahrlässige Tötung § 222 StGB); Wehrstrafgesetz

Sicherheitsorgane beim Scharfschießen s. Fahrlässigkeit; Körperverletzung (Fahrlässige — § 230 StGB); Tötungsdelikte (Fahrlässige Tötung § 222 StGB); Wehrstrafgesetz

vention, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis einer Schuld vermutet wird, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist, vereinbar. Selbst wenn es fehlerhaft sein sollte — das bleibt offen —, daß der Ehrengerichtshof seine Entscheidung nicht in der mündlichen Verhandlung verkündet, sondern später als am elften Tage nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung durch Zustellung bekannt gibt, so macht dieser Fehler in der Art der Bekanntmachung den Beschluß nicht nichtig und unwirksam 68

Meuterei s. Gefangenenmeuterei § 122 StGB

Milderes Strafgesetz s. Revision (Gesetzesänderung § 354 a StPO) (Erstreckung auf Mitangeklagte § 357 StPO); Zeitliche Gesetzesgeltung (§ 2 StGB)

Mineralölsteuergesetz s. Steuergesetze

Mittelbare Falschbeurkundung § 271 StGB s. Urkundendelikte

Mörserscharfschießen s. Fahrlässigkeit; Körperverletzung (Fahrlässige § 230 StGB); Tötungsdelikte (Fahrlässige Tötung § 222 StGB); Wehrstrafgesetz

N

Nachträgliche Heilung von Prozeßverstößen s. Zeugen (Zeugnisverweigerung)

Naturrecht
—Begriff 356

Nebenbeteiligter
—Im Strafverfahren gegen den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes ist der Geschäftsführer nicht Nebenbeteiligter und kann kein Rechtsmittel gegen die Verfallerklärung nach § 12 Abs. 3 UWG einlegen 208
—Einziehungsinteressenten und damit gegebenenfalls Nebenbeteiligte sind nur Inhaber dinglicher Rechte oder solcher Ansprüche, die mit dinglichen Rechten vergleichbar sind 211

Nebenkläger s. Urteil (Kostenentscheidung)

Ne bis in idem s. Rechtskraft

Not s. Betrug §§ 263 ff StGB

Notar s. Bundesnotarordnung

Notbetrug s. Betrug §§ 263 ff StGB

Notwendige Auslagen s. Urteil (Kostenentscheidung)

Nötigung zur Unzucht s. Unzucht

Notzucht s. Unzucht

O

Öffentliches Interesse s. Strafaussetzung zur Bewährung § 23 StGB

Ordnungsmäßige Besetzung des Gerichts s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts

P

Parkverbote s. Straßenverkehrsgesetz; Straßenverkehrsordnung

Parkverbotsschilder s. Straßenverkehrsgesetz; Straßenverkehrsordnung

Parteifunktionäre s. Staatsgefährdung §§ 88 ff StGB (Strafschärfung bei staatsgefährdender Absicht § 94 StGB)

Parteiverrat § 356 StGB
—Der Rechtsanwalt muß beiden Parteien beruflich in der Eigenschaft als Anwalt gedient haben; Beweisfragen 41
—Beauftragung durch Partei ist nicht erforderlich; es genügt amtliche Bestellung (§ 48 BRa) 42

Pätsch-Urteil
—Die freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) umfaßt das Recht, Mißstände im öffentlichen Leben, insbesondere Gesetzes- und Verfassungsverstöße von Behörden, mit dem Ziel ihrer Abstellung zu rügen. Bedingt dies die Erörterung

—§ 41 StGB darf nicht ohne weiteres auf ein Gemälde, das ein Kunstwerk ist (Art. 5 Abs. 3 GG) angewendet werden 192

Die Immunität der Bundestagsabgeordneten führt erst von dem Zeitpunkt ab zum Ruhen der Verjährung, zu dem die Strafverfolgungsbehörde von Tat und Täter Kenntnis erlangt. 248

—Die freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1) umfaßt das Recht, Mißstände im öffentlichen Leben insbesondere Gesetzes- und Verfassungsverstöße von Behörden, mit dem Ziel ihrer Abstellung zu rügen. Bedingt dies die Erörterung von Staats-(Amts-)geheimnissen, so handelt der Rügende dann nicht rechtswidrig, wenn er a) die Preisgabe auf das Notwendige beschränkt und b) zunächst die (in Art. 17 genannten) Wege über die zuständige Stelle und die Volksvertretung geht. Handelt es sich jedoch um schwere Verstöße gegen die „verfassungsmäßige Ordnung" (vgl. BGHSt 7, 222; 9, 285), so darf die Öffentlichkeit unmittelbar angerufen werden. Dies gilt auch für Beamte und Behördenangestellte 342

—Zum Parteienvorrecht Art 21; die Strafschärfungsvorschriften der §§ 94, 97 StGB sind unanwendbar auf Funktionäre, Mitglieder und Anhänger einer politischen Partei, die vor deren Verbot im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Partei selbst und zur Förderung der Parteibestrebungen gegen allgemeine Strafgesetze verstoßen haben (im Anschluß an BGHSt 20, 87) 111, 115

—§ 97 StGB ist unanwendbar auf Funktionäre, Mitglieder und Anhänger einer politischen Partei, die vor deren Verbot im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Partei selbst und zur Förderung der Parteibestrebungen gehandelt haben 115

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
s. Maßregeln der Sicherung und Besserung (Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalt § 42 a StGB)

Gutachter s. Sachverständiger

H

Hauptverhandlung
a) Verhandlungsleitung § 238 StPO
—Die prozeßordnungswidrige Vereidigung durch den Vorsitzenden kann mit der Revision auch ohne Beanstandung nach § 238 Abs. 2 StPO gerügt werden, wenn das Gericht die Aussage als eidliche gewertet hat. (Für den Fall irrtümlicher Nichtvereidigung s. RGSt 20, 136) 99

b) Schlußvorträge § 258 StPO
—Der Hinweis nach Abs. 3 muß im Anschluß an jeden Wiedereintritt in die Beweisaufnahme und für das Verfahren im ganzen gegeben werden. Das gilt auch, wenn der Wiedereintritt in die Beweisaufnahme nur einem von mehreren Vorwürfen gilt, die Gegenstand des Verfahrens sind (Möglichkeit eines Verzichts des Angeklagten) . 273

Hehlerei §§ 249 ff StGB
Rückfall § 261 StGB
—Sowjetzonale Vorstrafen 7

Heilung von Prozeßverstößen
s. Zeugen (Zeugnisverweigerung)

Helfer in Steuersachen
s. Steuergesetze (Steuerberatungsgesetz)

Herausgabe amtlicher Schriftstücke
s. Amtliche Schriftstücke § 96 StPO

Hintermann s. Staatsgefährdung §§ 88 ff StGB (Verfassungsfeindliche Vereine § 90 a StGB)

Hochverrat §§ 80 ff StGB
Einziehung § 86 StGB
—Zur Ermessensausübung bei selbständigen Sicherungsmaßnahmen 253

—Strafrechtliche Verantwortung für die Nichtbeachtung von Sicherheitsanforderungen beim Scharfschießen auf einem Truppenübungsplatz (hier: Sorgfaltsanforderungen an den Leiter des Übungsschießens und den Sicherheitsoffizier der Leitung, an Schießleitenden und Sicherheitsgehilfen der übenden Mörsertruppe sowie an Kontrollraumoffizier der Kommandantur des Übungsplatzes) 315
—Begriff der groben Fahrlässigkeit 323 ff 327

FDJ s. Staatsgefährdung §§ 88 ff StGB (Verfassungsfeindliche Vereine § 90 a nF. StGB)

Feststellungen; lückenhafte und unklare s. Revision (Revisionsgründe); Urteil (Feststellungen)

Fiskalische Straftat s. Auslieferungsrecht (Deutsch-Österreichischer Auslieferungsvertrag)

Freie Beweiswürdigung § 261 StPO s. Beweiswürdigung

Freiheitsberaubung § 239 StGB
—Richtet sich der Vorsatz des Gehilfen auf die gesamte Dauer der Freiheitsentziehung, dann beginnt die Verjährungsfrist für ihn erst mit der Freilassung des Gefangenen, gleichgültig ob er die Möglichkeit hatte, auf die Dauer der Freiheitsentziehung einzuwirken 227
—Freiheitsberaubung ist Dauerstraftat, kein Zustandsdelikt 228

Freiwillige Sterilisierung s. Körperverletzung §§ 223 ff StGB (Allgemeines)

Funktionäre s. Staatsgefährdung §§ 88 ff StGB (Strafschärfung bei staatsgefährdender Absicht § 94 StGB)

Fußgängerüberweg s. Straßenverkehrsordnung

G

Gebäudeeinsturz durch Explosion s. Brandstiftung §§ 306 ff StGB, Explosion § 311 StGB

Geburtsurkunden s. Urkundendelikte (Ausweispapiermißbrauch § 281 StGB)

Gefangenenmeuterei § 122 StGB
—Meuterer, die sich nur aus dem Griff des Beamten lösen wollen und dazu eine gewisse Kraft aufwenden, verüben keine Gewalttätigkeiten im Sinne des Abs. 3 305

Geheimbündelei § 128 StGB
—Unter § 128 StGB fallen nur Geheim**verbindungen,** die (zumindest auch) in der Bundesrepublik als solche bestehen 45
—Tateinheit mit § 90 a nF. StGB möglich 60

Geheimnisbruch § 353 b StGB
—Die freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) umfaßt das Recht, Mißstände im öffentlichen Leben, insbesondere Gesetzes- und Verfassungsverstöße von Behörden, mit dem Ziel ihrer Abstellung zu rügen. Bedingt dies die Erörterung von Staats-(Amts)geheimnissen, so handelt der Rügende nur dann nicht rechtswidrig, wenn er a) die Preisgabe auf das Notwendige beschränkt und b) zunächst die (auch in Art. 17 GG genannten) Wege über die zuständige Stelle und die Volksvertretung geht. Handelt es sich jedoch um schwere Verstöße gegen die „verfassungsmäßige Ordnung" (vgl. BGHSt 7, 222; 9, 285), so darf die Öffentlichkeit unmittelbar angerufen werden. Dies gilt auch für Beamte und Behördenangestellte. Ob die Preisgabe von Geheimnissen in diesem Ausnahmefall nicht rechtswidrig oder nicht tatbestandsmäßig ist, bleibt unentschieden 342
—Begriff der — konkreten — Gefährdung: Die auf Tatsachen beruhende Wahrscheinlichkeit, das Staatsgeheimnis werde ... unmittelbar oder mittelbar einer fremden Regierung zugänglich werden, vor der es geheimgehalten werden

—Eine politische Verdächtigung, die der Täter in der Absicht begeht, eine der im Gesetz bezeichneten Folgen herbeizuführen, ist ein Verbrechen (kein Gegensatz zu BGHSt 11, 233, 241; RGSt 69, 49, 58, 64) 140; s. aber auch 184

Artillerieschaufschießen s. Fahrlässigkeit; Körperverletzung (Fahrlässige — § 230 StGB); Tötungsdelikte (Fahrlässige Tötung § 222 StGB); Wehrstrafgesetz

Ausbruch s. Gefangenenmeuterei § 122 StGB

Auslagen s. Urteil (Kostenentscheidung)

Ausländerdelikte § 4 StGB
—§ 4 Abs. 2 Nr. 1 StGB i. F. v. 6. 5. 1940 (RGBl I 754) ist nicht grundgesetzwidrig 22
—Zur Anwendung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB aF und nF v. 6. 5. 1940 (RGBl I 754) 22

Auslegung
a) von Gesetzen
—Folgerung aus amtlichen Überschriften von Gesetzesparagraphen 43
—Nach Wortlaut, Sinnzusammenhang und erkennbarem Zweck 107
—Unterschied zwischen — verbotener — Analogie und Gesetzesauslegung 338
—Gesetzeslücken hinsichtlich der Strafbarkeit einer Tat können nur durch den Gesetzgeber geschlossen werden 81
b) von Übersetzungen
—„Gefängnis" und „Haft" in der deutschen Übersetzung des polnischen Strafgesetzbuchs 31

Auslieferung amtlicher Schriftstücke s. Amtliche Schriftstücke § 96 StPO (Herausgabe)

Auslieferungsrecht
a) Deutsches Auslieferungsgesetz (DAG)
—Soweit eine vertragliche Pflicht zur Rechtshilfe besteht, muß sie auch dann erfüllt werden, wenn eine Bestimmung des DAG entgegenstehen sollte 92
—Ist in einem Vertrag nicht vereinbart, daß Rechtshilfe nur dann geleistet werden dürfe, wenn sie vertraglich geleistet werden muß, so kann auf Ersuchen des anderen Teils Rechtshilfe auch ohne Verpflichtung in einem Falle geleistet werden, in dem dies nach dem DAG zulässig ist 92, 155
—Im deutsch-österreichischen Rechtshilfeverkehr hängt die Zulässigkeit der vorläufigen Auslieferungshaft (§ 10 Abs. 2) und der vorläufigen Festnahme eines Ausländers (§ 21 Abs. 1) nicht davon ab, daß das Rechtshilfeersuchen den Vorschriften des Art. 19 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 22. September 1958 genügt 152
—Ein Ersuchen um vorläufige Verhaftung muß den Verfolgten so genau bezeichnen, daß er ermittelt und identifiziert werden kann. Ferner muß die Straftat, deren er verdächtigt wird, angegeben werden, damit geprüft werden kann, ob nicht die Auslieferung von vornherein unzulässig ist; dazu genügt die allgemeine Bezeichnung des Straftatbestandes. Vorläufige Auslieferungshaft kann auch verhängt werden, wenn die Staatsangehörigkeit des Verfolgten noch nicht geklärt ist. 156
—Die Gegenseitigkeit braucht für eine vorbereitende Maßnahme (z. B. Auslieferungshaft) nicht besonders verbürgt zu sein 156
—Die Anrufung des Bundesgerichtshofs gemäß § 27 Abs. 2 setzt nur voraus, daß die Rechtsfrage in einem bestimmten anhängigen Auslieferungsverfahren von Bedeutung sein kann. Rein theoretische Fragen ohne Zusammenhang mit einem bestimmten Fall können dem Bundesgerichtshof nicht unterbreitet werden; weitergehenden Beschrän-

—Ist die Zurückweisung eines Bußgeldantrages nach den getroffenen Feststellungen ohne weitere Beweiserhebung geboten, so darf das Gericht nicht mangels öffentlichen Interesses einstellen 333
—Daß ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde, kann die Kartellbehörde zum Nachteil des Betroffenen nur dann rügen, wenn sie selbst die Verhandlung beantragt hatte 333
—Täter einer nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 25 verbotenen Boykott- oder Diskriminierungshandlungen können nicht nur Unternehmen, sondern auch die für sie handelnden natürlichen Personen sein 336
—Die Frage, wer für ein Unternehmen handelt, ist mit Hilfe der sog. „tatsächlichen Betrachtungsweise" zu beantworten 338
—§ 25 Abs. 1 verlangt eine Einwirkung auf die wettbewerbliche Entscheidungsfreiheit für die Zukunft. Es wird allerdings naheliegen, daß eine wegen zu niedriger Preise verhängte Liefersperre zumindest auch den Zweck hat, das Niedrigpreisgeschäft zur Anhebung der Preise zu bewegen. Zwingend ist dieser Schluß jedoch nicht 340

Wettbewerb, Gesetz gegen den — s. Unlauteres Wettbewerbsgesetz

Z

Zeitliche Geltung der Gesetze § 2 StGB
—Verschiedenheit der Gesetze im Sinne des Abs. 2 Satz 2 liegt bei Blankettgesetzen auch dann vor, wenn lediglich die ausfüllenden Bestimmungen über den Tatbestand geändert werden (unter Aufgabe von BGHSt 7, 294). Das Mineralölsteuergesetz idF der Bekanntgabe vom 5. Dezember 1957 (BGBl I 1833) und der Anpassungsverordnung vom 2. Januar 1958 (BGBl I 3) war ein Zeitgesetz 177
—Aburteilung (Abs. 2 Satz 2) ist auch die Entscheidung des Revisionsgerichts 117
—Trotz Rechtskraft des Schuldspruchs ist eine nachträgliche Gesetzesänderung jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn nur die Strafdrohung gemildert wird oder die Strafbarkeit überhaupt entfällt 116
—Das neue Gesetz ist schon dann milder, wenn eine im alten Gesetz zwingend vorgeschriebene Mindeststrafe jetzt ausnahmsweise unterschritten werden darf 121

Zerstörung durch Explosion s. Brandstiftung §§ 307 ff; Explosion § 311 StGB

Zeugen
a) Allgemeines
—Abgelehnter Sachverständiger als Zeuge oder sachverständiger Zeuge 222
b)
—Urkundenbeweis durch Verlesen der zu Beweiszwecken verfaßten schriftlichen Erklärung eines Zeugen ist im Zusammenhang mit seiner Vernehmung zulässig 158
—Begriff der „schriftlichen Erklärung" in § 250 StPO 161
—Vernehmung eines abgelehnten Sachverständigen als Zeugen oder sachverständigen Zeugen zulässig auch hinsichtlich von Tatsachen, die ihm bei Durchführung des ihm erteilten Auftrags bekannt geworden waren 222
c) Zeugnisverweigerung §§ 52, 81 c, 252 StPO
—Nachträgliche Heilung der Nichtbelehrung eines Zeugen über sein Recht, als Angehöriger des Angeklagten die Untersuchung auf seine Glaubwürdigkeit zu verweigern (Ergänzung zu BGHSt 13, 394) ... 234
—Verweigert der Ehemann in der Hauptverhandlung gegen seine Ehefrau gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 das Zeugnis, so darf auch seine Einlasung in einem früheren, gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren

nicht gegen die nunmehr angeklagte Ehefrau verwertet werden . 384

d) Vereidigung

—Ein Verstoß gegen § 60 Nr. 2 StPO kann auch dann gerügt werden, wenn der Tatrichter die Eidesunfähigkeit des Zeugen nicht gekannt hat 98

—Die prozeßordnungswidrige Vereidigung durch den Vorsitzenden kann auch ohne Beanstandung nach § 238 Abs. 2 StPO gerügt werden, wenn das Gericht die Aussage als eidliche gewertet hat. Für den Fall irrtümlicher Nichtvereidigung wird auf RGSt 20, 136 verwiesen .. 99

Zurechnungsfähigkeit § 51 StGB s. auch Maßregeln der Sicherung und Besserung (Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt)

—Hat ein vermindert Zurechnungsfähiger eine Straftat begangen und erfordert die öffentliche Sicherheit nach Verbüßung der schuldangemessenen Strafe seine Unterbringung in einer Heilanstalt, so kann hiervon nicht abgesehen und stattdessen aus Sicherheitsgründen auf eine übermäßige, der Schuld nicht entsprechende Freiheitsstrafe erkannt werden 264

—Wird bei Verurteilung wegen Meineids von der Milderungsmöglichkeit des § 51 Abs. 2 StGB Gebrauch gemacht, so darf die Eidesfähigkeit nicht aberkannt werden (gegen BGHSt 16, 71) 34

Zuständigkeit, örtliche — Bestimmung durch Bundesgerichtshof § 13 a StPO

—§ 13 a ist nur anwendbar, wenn die Zuständigkeit nicht aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes hergeleitet werden kann 158

kungen unterliegt das Antragsrecht nach § 27 Abs. 2 nicht (teilweise Aufgabe von BGHSt 5,400) . 153

—Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils ... 198

—Ob und wann ein ausländisches Urteil rechtskräftig geworden ist, ist nach dem Recht des ersuchenden Staates zu beurteilen ... 200

—Ausländischen Behörden darf „sonstige Rechtshilfe" i. S. des § 41 auch geleistet werden, wenn ein Rechtshilfevertrag dazu nicht verpflichtet. Vorausgesetzt ist jedoch Verbürgung der Gegenseitigkeit 91

—Können Gegenstände schon vor Eingang eines Herausgabeersuchens beschlagnahmt werden, sofern ein Auslieferungsersuchen wenigstens angekündigt und mit einem Herausgabeersuchen zu rechnen ist? 170

—Die Beschlagnahme von herauszugebenden Gegenständen ist in einem Auslieferungsverfahren entgegen dem Wortlaut des § 39 schon vor Eingang eines Herausgabeersuchens zulässig 174

—Herausgabe von Gegenständen. Begriff der Beweismittel; es genügt, wenn es den Umständen nach nicht völlig ausgeschlossen ist, daß ein Gegenstand Beweisbedeutung gewinnt 173

—Eine richterliche Beschlagnahme von Gegenständen, die zur persönlichen Habe des Verfolgten gehören, ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 34 ff zulässig. Im übrigen kann der Verfolgte über seine persönliche Habe nach Gutdünken verfügen 170

—Für die Beschlagnahme sind die Amtsgerichte zuständig 177

—Der Betroffene hat gegen einen nach § 39 Abs. 1 ergangenen Beschlagnahmebeschluß, der seinen Besitz oder sein Eigentum betrifft, kein Antragsrecht nach § 39 Abs. 2 170

b) Auslieferungsverträge

Deutsch-Belgischer Auslieferungsvertrag v. 17. 1. 1958 (BGBl 1959 II 27, 582)

—Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils ... 198

Deutsch-Französischer Auslieferungsvertrag vom 29. 11. 1951 (BGBl 1953 II 152; 1959 II 1251)

—Die in Art. 13 Abs. 1 des Auslieferungsvertrages bezeichneten Gegenstände können schon vor Eingang eines Herausgabeersuchens beschlagnahmt werden, sofern ein Auslieferungsersuchen wenigstens angekündigt und mit einem Herausgabeersuchen zu rechnen ist 170

Deutsch-Österreichischer Auslieferungsvertrag v. 22. 9. 1958 (BGBl 1960 II 1341, 2319)

—Die Zulässigkeit der vorläufigen Auslieferungshaft (§ 10 Abs. 2 DAG) und der vorläufigen Festnahme eines Ausländers (§ 21 Abs. 1 DAG) hängt nicht davon ab, daß das Rechtshilfeersuchen den Vorschriften des Art. 19 Abs. 3 Satz 2 des Auslieferungsvertrages genügt 152

—Das betrügerische Erschleichen von Ausfuhr- und Ausfuhrhändlervergütungen durch Vortäuschen von Exporten ist keine fiskalische Straftat im Sinne des Art. 5 des Auslieferungsvertrages 276

—Begriff der Schändung eines Kindes 110

—Grenzen der Strafverfolgung bei Tätern, die Österreich wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht ausgeliefert hat, wenn die Handlung nach deutschem Recht zugleich als Unzucht mit einem Kind zu werten ist 109

Deutsch-Türkischer Auslieferungsvertrag v. 3. 9. 1930 (RGBl 1931 II 197)

—Rechtshilfe i. S. v. § 41 DAG darf auch geleistet werden, wenn nach dem Vertrag keine Verpflichtung dazu besteht; jedoch muß die Gegenseitigkeit verbürgt sein ... 91

Ausschuß für die Wahl der Schöffen und Geschworenen §§ 40, 84 GVG
s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts

Außenwirtschaftsgesetz (AWG) v. 28. 4. 1964 (BGBl I 481)
—Wer Ware auf ein Fahrzeug verlädt, um sie demnächst mit diesem unter Verletzung der Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes ungenehmigt über die Grenze zu bringen, kann eines versuchten Ausfuhrvergehens schuldig sein; Annäherung an die Grenze ist nicht Voraussetzung 150

Auswärtige Strafkammer
s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts

Ausweispapiermißbrauch § 281 StGB
s. Urkundendelikte

B

Beamter s. Geheimnisbruch § 353 b StGB; Landesverrat (Staatsgeheimnisse und Verrat §§ 99, 100 StGB)
—§ 48 WStG regelt den Umfang der Anwendbarkeit des Beamtenstrafrechts auf Soldaten erschöpfend; daher sind Mannschaften, die Offiziers- oder Unteroffiziersfunktionen ausüben, strafrechtlich keine Beamten 387

Beendigung s. Vollendung

Begehungsort § 3 Abs. 3 StGB
—Wer sich an einer in der Bundesrepublik bestehenden verbotenen Vereinigung beteiligt, hat die in der Beteiligung liegende Tat auch dann in der Bundesrepublik „begangen", wenn er sich während seiner Mitgliedschaft außerhalb ihres Gebietes aufgehalten hat 168

—**Begriff der Urkunde** s. Urkundendelikte

—**Beisitzer** s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts

—**Beschränkte Auskunft aus dem Strafregister** s. Rückfall; Strafregister

—**Beschränkte Zurechnungsfähigkeit**
s. Zurechnungsfähigkeit

—**Besonders schwerer Fall**
s. Strafzumessung

—**Beschlagnahme** s. Amtliche Schriftstücke § 96 StPO (Herausgabe)

Bestechung, Schwere passive — § 332 StGB
—Strafbarkeit des Beamten, der den Vorteil aus dem Erlös eines Betrugs erhält, bei dem er durch pflichtwidrige Handlung mitgewirkt hat nach §§ 263 und 332 StGB (Weiterführung von BGHSt 1, 182) 1
—Anspruch auf die erhaltenen Schmiergelder gegen den ungetreuen Angestellten; Verhältnis zur Verfallerklärung 211

Betrug §§ 263 ff StGB
a) Vermögensschaden
—Verlust der unsicheren Aussicht eines Geschäftsabschlusses ist kein Vermögensschaden 145
b) Rückfall § 264 StGB
—Sowjetzonale Vorstrafen 7
c) Notbetrug § 264 a StGB
—Unzulässigkeit der Unterbringung **im Sicherungsverfahren** bei geringfügigen Notbetrugstaten wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und Maßnahme 332
d) Konkurrenzen
—Strafbarkeit des Beamten auch nach § 332 StGB, wenn er durch Betrug einen Vorteil erhält, bei dem er durch pflichtwidrige Handlung mitgewirkt hat; die beiden Tatbestände stehen in Tateinheit (Weiterführung von BGHSt 1, 182) 1

Beweisverbote s. Beweiswürdigung

Beweisverwertungsverbot s. Zeugen (Zeugnisverweigerung §§ 52, 81 c StPO)

Beweiswürdigung § 261 StPO s. auch Wettbewerbsbeschränkungen
—Geht es zu Lasten des Angeklagten, wenn amtliche Schriftstücke nicht

herausgegeben werden (§ 96 StPO)? 191
—Fehlt es an konkreten Anhaltspunkten für die Täterschaft des Angeklagten und bestehen nur allgemeine Verdachtsgründe aus seiner Persönlichkeit, so liegt kein begründeter Verdacht vor .. 208
—Wann kann Schweigen des Angeklagten bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden (§§ 243 Abs. 4, 261, 163 a, 136, 136 a StPO)? 281
—Aus der Weigerung des Angeklagten bei der Aufklärung eines bestimmten Punktes mitzuwirken, dürfen jedenfalls dann ihm nachteilige Schlüsse gezogen werden, wenn er sich im übrigen zum Anklagevorwurf eingelassen hat 298
—Der Tatrichter ist verpflichtet, alle durch die Hauptverhandlung ordnungsgemäß gewonnenen Erkenntnisse bei der Bildung seiner Überzeugung umfassend zu würdigen und dementsprechend auch uneingeschränkt auszuschöpfen, was jedes Beweismittel an tatsächlich Bedeutsamen vermittelt 299
—Die Eigenart des Indizienbeweises besteht darin, daß eine Häufung von Beweisanzeichen, von denen jedes für sich allein betrachtet viel oder wenig besagen mag, einen überzeugenden Schluß nahelegt. Das Gericht muß sich daher bei seiner Beweiswürdigung mit allen im Ermittlungsverfahren festgestellten, für den Tathergang wesentlichen und sich etwa weiter aufdrängenden Beweisanzeichen befassen 341
—Daß die Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen bei einem Scharfschießen schwerwiegende Auswirkungen haben kann, entspricht allgemeiner Erfahrung. Diese Kenntnis durfte daher bei dem Angeklagten ohne weiteres vorausgesetzt werden 321
—Die bewußte Verletzung von Amtspflichten ist zwar ein Beweis**anzeichen,** aber noch kein Beweis für die Fahrlässigkeit des Täters hinsichtlich der Gefährdung des Wohles der Bundesrepublik . 378
—Beweisfragen beim Parteiverrat 41

Blankettgesetze s. Steuergesetze Abgabenordnung § 396); Zeitliche Geltung der Gesetze § 2 StGB

Bonus s. Bestechung

Brandstiftung §§ 306 ff StGB s. auch Explosion § 311 StGB

a) Menschengefährdende Brandstiftung § 306 StGB

—Bei Einsturz eines Gebäudes infolge Explosion des vom Täter zur Brandlegung benützten Zündstoffes, ohne daß es zu einem Brand gekommen, liegt nur Versuch nach Nr. 2 in Tateinheit mit fahrlässiger Begehung des § 311 Nr. 5 n. F. v. 1. 6. 1964 (BGBl I 337) vor .. 230

b) Besonders schwere Brandstiftung § 307 StGB

—§ 307 Nr. 1 ist nicht anwendbar, wenn der Tod eines Menschen durch Einsturz eines Gebäudes infolge Explosion des vom Täter zur Brandlegung benutzten Zündstoffs (hier Benzin) verursacht worden ist, ohne daß es zu einem Brand gekommen ist. Es liegt versuchte schwere Brandstiftung nach § 306 Nr. 2 i. Tateinheit mit fahrlässiger Begehung des § 311 Nr. 5 StGB i.F. v. 1. 6. 64 (BGBl I 337) vor .. 230
—§ 307 Nr. 2 StGB liegt vor, wenn versuchter Mord und schwere Brandstiftung (§ 306 StGB) tateinheitlich zusammentreffen ... 246

Bundesamt für Verfassungsschutz s. Geheimnisbruch § 353 b StGB; Landesverrat (Staatsgeheimnisse und Verrat §§ 99, 100 StGB)

Bundeskartellamt s. Wettbewerbsbeschränkungen, Gesetz gegen —

Bundesnotarordnung

—Das gerichtliche Verfahren, in dem gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Amtsenthebung zu entscheiden ist, ist in entsprechender Anwendung des § 111 als streitiges Ver-

Doppelbestrafung, Vermeidung von s. auch Gesamtstrafe
—Das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG) betrifft nicht nur das sachliche Recht, sondern vornehmlich die Zulässigkeit des Verfahrens und muß daher vom Revisionsgericht von Amts wegen berücksichtigt werden (vgl. BGHSt 9, 190, 192; RGSt 5, 323 ff; 30, 340, 342; 60, 61) 293

Dreiteilung der Delikte § 1 StGB s. Arten der Delikte

Durchsuchung s. Amtliche Schriftstücke § 96 StPO (Herausgabe)

E

Eidesdelikte §§ 153 ff StGB
a) Meineid § 154 StGB
—Wird bei Verurteilung wegen Meineids von der Milderungsmöglichkeit des § 51 Abs. 2 StGB Gebrauch gemacht, so darf die Eidesfähigkeit nicht aberkannt werden (gegen BGHSt 16, 71) 34
b) Nebenfolgen § 161 StGB (Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Eidesunfähigkeit)
—Wird bei Verurteilung wegen Meineids von der Milderungsmöglichkeit des § 51 Abs. 2 StGB Gebrauch gemacht, so darf die Eidesfähigkeit nicht aberkannt werden (gegen BGHSt 16, 71) 34
—Die Vorschrift, daß bei jeder Verurteilung wegen Meineids der Angeklagte für dauernd unfähig zu erklären ist, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, verstößt weder gegen Art. 1 GG noch gegen Art. 3 der Menschenrechtskonvention 143
—Die Aberkennung der Eidesfähigkeit hat keinen Strafcharakter 147
—Ein Verstoß gegen § 60 Nr. 2 StPO kann auch dann gerügt werden, wenn der Tatrichter die Eidesunfähigkeit des Zeugen nicht gekannt hat 98

Einziehungsinteressenten s. Nebenbeteiligte

Erfahrungssätze s. Beweiswürdigung

Erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit s. Zurechnungsfähigkeit

Ermessen s. auch Hochverrat (Einziehung)
—Für das richterliche Ermessen gelten ähnliche Regeln wie für das Verwaltungsermessen (Sinn des Gesetzes, sachliche Gesichtspunkte, Eignung und Erforderlichkeit des Eingriffs, Gefahr weiterer Störungen, Verhältnismäßigkeit) .. 255

Ernennung der Richter s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts § 338 Nr. 1 StPO

Erpressung § 253 StGB
—Wer sich durch Nötigung Beweismittel über die „Tilgung" nicht bestehender Forderungen verschafft, begeht keine Erpressung 136

Ersatzfreiheitsstrafe § 29 StGB s. Strafen

Explosion § 311 StGB nF. v. 1. 6. 64 (BGBl I 337)
—§ 307 Nr. 1 ist nicht anwendbar, wenn der Tod eines Menschen durch Einsturz eines Gebäudes infolge Explosion des vom Täter zur Brandlegung benutzten Zündstoffes (Benzin) verursacht worden ist, ohne daß es zu einem Brand gekommen ist. Es liegt nur versuchte schwere Brandstiftung nach § 306 Nr. 2 i. Tateinheit mit fahrlässiger Begehung des § 311 Nr. 5 vor 230

F

Fahrerflucht s. Verkehrsunfallflucht

Fahrlässige Körperverletzung s. Körperverletzung

Fahrlässigkeit s. auch Körperverletzung; Landesverrat (Preisgabe von Staatsgeheimnissen § 100 c StGB); Tötungsdelikte

glied, d. h. der Kammer zur ständigen Dienstleistung und nicht nur dem Namen nach zugewiesen sein. Soll ein Richter den ordentlichen Vorsitzenden nur für seinen Jahresurlaub vertreten, ist er nicht ständiges Mitglied der Kammer ... 61
—Der Landgerichtspräsident darf eine Strafkammer auch im Laufe des Geschäftsjahres auflösen, wenn zwei Direktoren voraussichtlich nicht nur vorübergehend ausfallen (§ 60 GVG; § 7 Abs. 2 GVVO) 132
—Der Vorsitzende einer auswärtigen Strafkammer (§ 78 GVG) wird vom Präsidium des Landgerichts bestellt (kein Widerspruch zu BGH 18, 176) 303
—Sind für die bei einem Amtsgericht gemäß § 78 GVG gebildete große und kleine Strafkammer mit Rücksicht auf den Geschäftsanfall die gleichen Sitzungstage festgesetzt, so dürfen für beide Kammern dieselben Schöffen ausgelost werden 296
—Der Vorsitzende der gemäß § 78 GVG bei einem Amtsgericht gebildeten Strafkammer wird vom Präsidium des Landgerichts bestellt 303
—Voraussetzungen für die Bestellung einer Vertrauensperson (§ 40 GVG) in Nordrhein-Westfalen (kein Widerspruch zu BGHSt 20, 37) .. 309

Vorsitzender s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts

Vorteil s. Bestechung, schwere passive — § 332 StGB

W

Wahlfeststellung § 2 b aF StGB; § 267 Abs. 1 StPO
—Es ist mangels rechtsethischer und psychologischer Gleichwertigkeit unzulässig, auf mehrdeutiger Tatsachengrundlage wegen Landesverrats (§ 100 Abs. 1 StGB) oder wegen landesverräterischer Fälschung (§ 100 a StGB) zu verurteilen . 100
—Unter rechtsethischer Gleichwertigkeit ist nicht die gleiche Strafwürdigkeit zu verstehen, vielmehr müssen die möglichen Taten einander vergleichbar in der Art der sittlichen Bewertung sein, die ihnen im allgemeinen Rechtsempfinden zuteil wird. Hierfür sind alle Umstände zu würdigen, die den besonderen Unrechtscharakter der Straftatbestände ausmachen. Das Erfordernis der psychologischen Gleichartigkeit setzt eine einigermaßen gleichgeartete seelische Beziehung des Täters zu den in Frage stehenden Verhaltensweisen voraus 102

Wehrstrafgesetz
—Unter Umgang mit Waffen im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 1 fällt auch die Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen 315
—Ein Verschulden von Untergebenen ist nicht geeignet, den die Aufsicht führenden Offizier von seiner durch eigene Pflichtverletzung begründeten Verantwortung zu befreien (vgl. RMG 1, 129, 131; 4, 289) . 322
—Mannschaften, die Offiziers- oder Unteroffiziersfunktionen ausüben, stehen den Beamten nicht gleich 387
—§ 48 regelt den Umfang der Anwendbarkeit des Beamtenstrafrechts (§§ 331 ff StGB) auf Soldaten erschöpfend 388
—Strafrechtliche Verantwortung für die Nichtbeachtung von Sicherheitsanforderungen beim Scharfschießen auf einem Truppenübungsplatz (Schießleiter, Sicherheitsoffizier, Sicherheitsgehilfe, Kontrollraumoffizier) 315

Westabteilung der ZK der SED s. Staatsgefährdung §§ 88 ff StGB (Verfassungsfeindliche Vereine § 90 a nF StGB)

Wettbewerbsbeschränkungen, Gesetz gegen —
—Es genügt, daß die mit der Zufügung eines Nachteils verfolgte Absicht (§ 25 Abs. 1) dem Betroffenen nach der Vorstellung des Veranlassers erkennbar wird; er braucht sie nicht tatsächlich zu erkennen .. 333

Untersuchungshaft von selbst in Strafhaft über? 65

Untreue § 266 StGB
—Die Treupflicht des Angestellten kann zwar nicht den Abschluß verbotener oder wettbewerbswidriger Geschäfte, jedoch die Abführung des Erlöses gebieten 143
—Abwendigmachen von Kunden 145
—Der Verlust der unsicheren Aussicht eines Geschäftsabschlusses ist kein Vermögensschaden 145
—Nur wenn ein Anspruch begründet ist, kann in einer unordentlichen Buchführung, die es erschwert, ihn geltend zu machen, ein Nachteil für das Vermögen des Treugebers gesehen werden 304

Unzucht
a) Unzucht zwischen Männern § 175 a StGB
—Verführung kann auch vorliegen, wenn der Minderjährige aus Angst oder Scham mit innerem Widerstreben unzüchtige Handlungen mit dem Täter vornimmt oder von diesem an sich vornehmen läßt (gegen BGHSt 17, 63) 193
b) Nötigung zur Unzucht § 176 StGB Nr. 1
—Die Mindeststrafe für die versuchte Tat beträgt bei Zubilligung mildernder Umstände (Abs. 2) und Ermäßigung nach § 51 Abs. 2, 43, 44 StGB 11 Tage 265
c) Unzucht mit Kindern § 176 Nr. 3 StGB
—Grenzen der Strafverfolgung bei Tätern, die Österreich wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht ausgeliefert hat, wenn die Handlung nach deutschem Recht zugleich als Unzucht mit einem Kind zu werten ist 109
d) Notzucht §§ 177, 178 StGB
—Notzucht mit Todesfolge und fahrlässiger Tötung können tateinheitlich zusammentreffen 269
—Vollendete Notzucht mit Todesfolge, wenn der Täter mit Pistole nur droht, um den Geschlechtsverkehr zu erreichen, bei der Abwehr durch die Frau sich aber unbeabsichtigt ein tödlicher Schuß löst (kein Widerspruch zu BGHSt 8, 54) 270
—Zwischen § 177 StGB und den Körperverletzungsdelikten ist Tateinheit möglich (BGH NJW 1963, 1683 Nr. 15 und die dort angeführte weitere Rechtsprechung) ... 272
—Die Mindeststrafe für versuchte Notzucht beträgt bei Zubilligung mildernder Umstände (Abs. 2) und Ermäßigung nach § 51 Abs. 2, 43, 44 StGB 22 Tage 265
—Läßt der Täter von der überfallenen Frau ab, weil sie sich entgegen seinen Erwartungen wegen ihres Zustandes (Menses) für den beabsichtigten Geschlechtsverkehr als ungeeignet erweist, so tritt er nicht freiwillig zurück 279
e) Verführung § 182 StGB
—Das Merkmal der Verführung kann auch vorliegen, wenn der Minderjährige aus Angst oder Scham mit innerem Widerstreben den Beischlaf zuläßt (gegen BGHSt 17, 63) .. 193

Unzulässige Strafvollstreckung § 345 StGB s. Strafvollstreckung, unzulässige § 345 StGB

Urkundenbeweis s. Verlesung

Urkundendelikte §§ 267 ff StGB
a) Begriff der Urkunde
—Mit der Eintragung der Fahrgestell- und Motornummer in den Kraftfahrzeugschein wird nicht zu öffentlichem Glauben beurkundet, daß diese Kennzeichen vom Hersteller des Kraftfahrzeuges herrühren 186
—Der Kraftfahrzeugschein ist eine öffentliche Urkunde 188
b) Urkundenfälschung § 267 StGB
—Zur Frage, ob Fotokopien den Urschriften gleichgestellt sind ... 20
c) Mittelbare Falschbeurkundung § 271 StGB
—Mit der Eintragung der Fahrgestell- und Motornummer in den Kraftfahrzeugschein wird nicht zu öffentlichem Glauben beurkundet, daß

fahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchzuführen 263

Bundestagsabgeordneter s. Grundgesetz; Verjährung (Ruhen der — § 69 StGB)

Bundesrechtsanwaltsordnung s. auch Parteiverrat

—Art. 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte usw. gibt kein selbständiges Beschwerderecht gegen eine nach deutschem Recht nicht mehr anfechtbare Entscheidung. § 150 Abs. 1 BRAO und der Beschluß des Ehrengerichts, durch welche ein Vertretungsverbot verhängt wird, sind mit Art. 6 Abs. 2 der Konvention, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis einer Schuld vermutet wird, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist, vereinbar. Selbst wenn es fehlerhaft sein sollte — das bleibt offen —, daß der Ehrengerichtshof seinen Beschluß nicht in der mündlichen Verhandlung verkündet, sondern später als am elften Tage nach der mündlichen Verhandlung durch Zustellung bekanntgibt, so macht diese Art der Bekanntmachung den Beschluß nicht nichtig und unwirksam 68

—Strafzumessung im Ehrengerichtsverfahren, insbesondere Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft; maßgebend ist die Reinhaltung des Standes 73

Bundesverfassungsgerichtsgesetz

s. Staatsgefährdung (Fortführen einer verbotenen Partei §§ 47, 42 BVerfGG)

D

DAG s. Auslieferungsrecht

Deutscher Städte- und Gemeindetag in der SBZ s. Staatsgefährdung §§ 88 ff StGB (Verfassungsfeindliche Vereine § 90 a nF. StGB)

Deutscher Turn- und Sportbund

s. Staatsgefährdung §§ 88 ff StGB (Verfassungsfeindliche Vereine § 90 a nF. StGB)

Deutsches Auslieferungsgesetz

s. Auslieferungsrecht

Deutsch-Belgischer Auslieferungsvertrag s. Auslieferungsrecht (Auslieferungsverträge)

Deutsch-Französischer Auslieferungsvertrag s. Auslieferungsrecht (Auslieferungsverträge)

Deutsch-Österreichischer Auslieferungsvertrag s. Auslieferungsrecht (Auslieferungsverträge)

Deutsch-Türkischer Auslieferungsvertrag s. Auslieferungsrecht (Auslieferungsverträge)

Diebstahl §§ 242 ff StGB

a) Schwerer Diebstahl § 243 StGB

—Zwischen Raub und Diebstahl besteht auch dann Gesetzeskonkurrenz, wenn es sich um schweren Diebstahl oder Diebstahl im Rückfall handelt; offengelassen wird das Verhältnis zwischen vollendetem schwerem Diebstahl und versuchtem schwerem Raub (RG DJ 1938, 831; JW 1932, 2433) .. 235

b) Rückfalldiebstahl § 244 StGB

—Sowjetzonale Vorstrafen 7

—Zwischen Raub und Diebstahl besteht auch dann Gesetzeskonkurrenz, wenn es sich um schweren Diebstahl oder Diebstahl im Rückfall handelt; offengelassen wird das Verhältnis zwischen vollendetem schwerem Diebstahl und versuchtem schwerem Raub (RG DJ 1938, 831; JW 1932, 2433) .. 235

c) Konkurrenzen

—Zwischen Raub und Diebstahl besteht auch dann Gesetzeskonkurrenz, wenn es sich um schweren Diebstahl oder Diebstahl im Rückfall handelt; offengelassen wird das Verhältnis zwischen vollendetem schwerem Diebstahl und versuchtem schwerem Raub (RG DJ 1938, 831; JW 1932, 2433) .. 235

Sicherheitsvorschriften Sorgfaltsanforderungen beim Scharfschießen s. Fahrlässigkeit: Körperverletzung § 230 StGB; Tötungsdelikte (fahrlässige Tötung § 222 StGB); Wehrstrafgesetz
Sicherstellung s. Amtliche Schriftstücke § 96 StPO (Herausgabe)
Sicherungsmaßnahme s. Hochverrat (Einziehung)
Sicherungsverfahren §§ 429 a ff StPO s. Maßregeln der Sicherung und Besserung (Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalt)
Silberstein-Bericht 342
Soldaten s. Beamte; Wehrstrafgesetz
Sozialistische Einheitspartei s. Staatsgefährdung
Scharfschießen s. Fahrlässigkeit; Körperverletzung (Fahrlässige — § 230 StGB); Tötungsdelikte (Fahrlässige Tötung § 222 StGB); Wehrstrafgesetz
Schießleitung beim Scharfschießen s. Fahrlässigkeit; Körperverletzung (Fahrlässige — § 230 StGB); Tötungsdelikte (Fahrlässige Tötung § 222 StGB); Wehrstrafgesetz
Schießsicherheitsoffizier beim Scharfschießen s. Fahrlässigkeit; Körperverletzung (Fahrlässige — § 230 StGB); Tötungsdelikte (Fahrlässige Tötung § 222 StGB); Wehrstrafgesetz
Schmiergelder s. Bestechung
Schmuggel s. Steuergesetze (Zollgesetz)
Schöffen s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts § 338 Nr. 1 StPO
Schottenprinzip 342
Schulzeugnisse s. Urkundendelikte (Ausweispapiermißbrauch § 281 StGB)
Schwurgericht s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts § 338 Nr. 1 StGB
Schweigen des Angeklagten s. Angeklagter; Beweiswürdigung
Staatsgefährdung §§ 88 ff StGB
a) Verfassungsfeindliche Vereine § 90 a aF StGB
Förderung einer noch nicht verbotenen verfassungsfeindlichen Vereinigung (§ 90 a aF StGB) ist seit Inkrafttreten des Vereinsgesetzes nicht mehr strafbar 87
b) Verfassungsfeindliche Vereine § 90 a nF StGB
—Ersatzorganisation kann nur eine im räumlichen Geltungsbereich des Art. 21 Abs. 2 GG bestehende Organisation sein. Besteht sie auch außerhalb dieses Bereichs, so kann nur ihre innerhalb dieses Bereichs festgestellte Teilorganisation Ersatzorganisation sein. Strafbar sind in diesem Bereich begangene Zuwiderhandlungen. Die Ersatzorganisation braucht nicht alle Merkmale einer Vereinigung aufzuweisen 45
—Die Regelung des Vereinsgesetzes vom 5. 8. 1964 (BGBl I 593) ist sinngemäß auf Ersatzorganisationen anzuwenden 48
—Westabteilung des ZK der SED 56
—Gesamtdeutsche Arbeit der SED 56
—FDJ 56
—Deutscher Turn- und Sportbund 56
—Deutscher Städte- und Gemeindetag in der SBZ 56
—Vereinigung gegenseitiger Bauernhilfe 56
—Verband deutscher Konsumgenossenschaften 56
—Wählergemeinschaften 53
—Abgrenzung der Begehungsformen in den Absätzen 1, 2 und 3 des § 90 a nF StGB 74
—Förderung einer noch nicht verbotenen verfassungsfeindlichen Vereinigung (§ 90 a aF StGB) ist seit Inkrafttreten des Vereinsgesetzes nicht mehr strafbar 87
—Unterstützung ist zu Täterschaft verselbständigte Beihilfe. Der Täter unterstützt die verbotene Partei oder ihre Ersatzorganisation, wenn seine Hilfe an sich wirksam und für die Organisation irgendwie vorteilhaft ist. Begangen ist die Unterstützung da, wo die trotz Verbots unterstützte Organisation besteht 89

Verhandlungsleitung § 238 StPO
s. Hauptverhandlung

Verjährung §§ 66 ff StGB
a) Verfolgungsverjährung § 67 StGB
—Beginn der Verjährungsfrist bei Gehilfen (hier einer Freiheitsberaubung) 227
—Beginnt für Anstifter und Gehilfen in der Regel mit Beendigung der Haupttat. Ausnahmen möglich bei fortgesetzter Tat und Dauerstraftaten 229
—Ist bei einer Mordanklage nur Totschlag erwiesen, dessen Verfolgung verjährt ist, so kommt es für die Entscheidung über die Auslagenerstattung allein auf die Würdigung des Beweisergebnisses über den Vorwurf des Mordes an; die Einstellung wegen Verjährung ist in diesem Falle ohne Einfluß auf die Auslagenerstattung (Ergänzung zu BGHSt 13, 75 und gegen BGH MDR 1957, 654) 225
—Auch bei Tateinheit läuft die Verjährungsfrist für jedes der verletzten Strafgesetze nach dessen Grundsätzen 1
b) Unterbrechung der Verjährung § 68 StGB
—Übersendet der Amtsrichter im Strafverfügungsverfahren die Akten unter Hinweis auf § 413 Abs. 3 StPO der Staatsanwaltschaft, so unterbricht diese Verfügung die Verjährung der Strafverfolgung, auch wenn in ihr nicht angegeben ist, aus welchen der in § 413 Abs. 3 StGB angeführten Gründe die Akten übersandt werden 21
c) Ruhen der Verjährung § 69 StGB
—Die Immunität der Bundestagsabgeordneten führt erst von dem Zeitpunkt ab zum Ruhen der Verjährung, zu dem die Strafverfolgungsbehörde von Tat und Täter Kenntnis erlangt; es liegt hier anders als bei der Verjährungshemmung bei Verbrechen aus nationalsozialistischer Zeit (BGHSt 18, 367) .. 248

Verkehrsunfallflucht § 142 StGB
—Die Ersatzfreiheitsstrafe für eine wegen eines Vergehens der Verkehrsunfallflucht verhängte Geldstrafe kann auch eine Haftstrafe sein; die Tat bleibt jedoch Vergehen 13
—Ein Unfallbeteiligter, der sich in Unkenntnis seiner Beteiligung vom Unfallort entfernt hatte, aber — wenn auch mit einem anderen Fahrzeug — wieder an diesen zurückgekehrt ist und erst jetzt mit seiner Unfallbeteiligung rechnet, muß dort verbleiben und Feststellungen dulden, wenn noch ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen besteht (hier: Rückkehr aus einer Entfernung von 25 Kilometern nach 2 Stunden). Zeitlicher Zusammenhang besteht solange, als Feststellungen über den Unfall nach dem regelmäßigen Ablauf erwartet werden können . 258
—Hat ein Unfallbeteiligter seiner Wartepflicht einmal hinlänglich genügt, so ist diese erloschen, selbst wenn er bei späterem erneuten Vorbeifahren am Unfallort dort feststellungsbereite Personen bemerkt 263

Verkehrszeichen s. Straßenverkehrsgesetz; Straßenverkehrsordnung

Verlesung
—Urkundenbeweis durch Verlesen der zu Beweiszwecken verfaßten schriftlichen Erklärung eines Zeugen ist im Zusammenhang mit seiner Vernehmung zulässig 160
—Das Gesetz läßt den Urkundenbeweis zu, wo es ihn nicht ausdrücklich untersagt 162

Verminderte Zurechnungsfähigkeit
s. Zurechnungsfähigkeit

Vernehmung
—Geständnisse, die durch ein Versprechen des Staatsanwalts veranlaßt sind, den Vernommenen aus der Untersuchungshaft zu entlassen, dürfen nicht verwertet werden (§ 136 a StPO) 268

V

Verband Deutscher Konsumgenossenschaften s. Staatsgefährdung §§ 88 ff StGB (Verfassungsfeindliche Vereine § 90 a nF StGB)

Verbindung von Strafsachen § 237 StPO
—Eine Strafsache kann bereits nach Erhebung der Anklage — also schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens — mit einer nach dem Geschäftsverteilungsplan bei einem anderen Spruchkörper desselben Gerichts schwebenden, vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sache verbunden werden. Offen gelassen wird die Frage, ob eine Vereinbarung der Richter der verschiedenen Spruchkörper Voraussetzung ist 219

Verbot der reformatio in peius s. Revision (Verbot der Schlechterstellung § 358 Abs. 2 StPO)

Verbotene Vernehmungsmittel s. Vernehmung

Verbotsirrtum
—Nicht vorwerfbarer Verbotsirrtum bei Beratung durch Rechtsanwalt 372

Verdächtigung, Politische — s. Politische Verdächtigung

Vereidigung s. Zeugen

Vereinigung gegenseitiger Bauernhilfe s. Staatsgefährdung §§ 88 ff StGB (Verfassungsfeindliche Vereine § 90 a nF StGB)

Vereinsgesetz v. 5. 8. 1964 (BGBl I 593)
—Es hat § 42 BVerfGG durch den neugefaßten § 90 a StGB ersetzt 46
—Verhältnis zu § 129 StGB 88

Verfahrenshindernisse s. Verfahrensvoraussetzungen

Verfahrensrügen s. Revision §§ 333 ff StPO (Revisionsbegründung § 344 StPO)

Verfahrensvoraussetzungen
—Das Verbot rückwirkender Strafgesetze gilt nur für das sachliche Recht (nicht z. B. für Strafverlangen eines ausländischen Staates, Zustimmung des Justizministers zur Erhebung der Anklage) 27
—Einhaltung der Bestimmungen eines Auslieferungsvertrages 109
—Fehlen einer Verfahrensvoraussetzung ist auch ohne Rüge von Amtswegen zu berücksichtigen 109
—Neben der Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses darf keine Sachentscheidung (hier Schuldspruch) wegen der eingestellten Tat getroffen werden 226
—Das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG) betrifft nicht nur das sachliche Recht, sondern vornehmlich die Zulässigkeit des Verfahrens und muß daher vom Revisionsgericht von Amts wegen berücksichtigt werden 293
—Verneinung des öffentlichen Interesses i. S. von § 82 Abs. 5 GWB .. 335
—Die Regel, daß bei Vorliegen eines sachlichen und eines prozessualen Grundes gegen eine Verurteilung der prozessuale stets den Vorrang haben müsse, hat eine wichtige Ausnahme; die Freisprechung eines Angeklagten, die bei hinreichender Klärung des Sachverhalts aus allgemein verfahrensrechtlichen Gründen geboten wäre, darf nicht unterbleiben, weil der Sachverhalt unter ein Straffreiheitsgesetz fällt (vgl. BGHSt 13, 268). Dies gilt entsprechend bei Verneinung des öffentlichen Interesses i. S. von § 82 Abs. 5 GVG 335
—Das Verbot der reformatio in peius (§ 358 Abs. 2 StPO) gilt nicht, wenn das Revisionsgericht mangels einer Prozeßvoraussetzung oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt hat 80

Verführung s. Unzucht (Verführung § 182 StGB)

Verhältnismäßigkeit, Grundsatz der — s. Maßregeln der Sicherung und Besserung (Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt)

diese Kennzeichen vom Hersteller des Kraftfahrzeugs herrühren . 186
—Der Kraftfahrzeugschein beweist nicht zu öffentlichem Glauben, daß die Eintragungen über die Person des Zulassungsinhabers richtig sind (im Anschluß an BGHSt 20, 186) 294
—Angaben über Warenart und Warenmenge, die der Abfertigungsbeamte als Ergebnis der Zollschau aus der schriftlichen Zollanmeldung und ihren Belegen oder auf Grund einer Schätzung in den Zollbefund aufnimmt, sind keine Beurkundungen im Sinne des § 271 StGB 309

d) Ausweispapiermißbrauch § 281 StGB

—Wer eine unbeglaubigte Fotokopie eines Ausweispapiers gebraucht, kann nicht wegen vollendeten Ausweispapiermißbrauchs bestraft werden; wegen Versuchs aber, wenn er bei Vorlegung der Fotokopie erklärt, bereit zu sein, auf Verlangen die Urschrift vorzuweisen (keine Vorlage nach § 136 GVG an großen Senat, da die anderslautende Entscheidung BGHSt 5, 291 zu § 267 StGB ergangen sei) .. 17
—Geburtsurkunden und Schulzeugnisse sind Ausweispapiere 17

Urteil

a) Feststellungen

—Feststellung der Kenntnis eines Angeklagten von allgemeinen Erfahrungssätzen 321

b) Eintsellung § 260 StPO

—Wird das Verfahren wegen Verjährung eingestellt, darf der Urteilstenor nicht zugleich einen Schuldspruch wegen des eingestellten Verfahrens enthalten 225
—Ist bei einer Mordanklage nur Totschlag erwiesen, dessen Verfolgung verjährt ist, so kommt es für die Entscheidung über die Auslagenerstattung allein auf die Würdigung des Beweisergebnisses über den Vorwurf des Mordes an; die Einstellung wegen Verjährung ist in diesem Falle ohne Einfluß auf die Auslagenerstattung (Ergänzung zu BGHSt 13, 75 und gegen BGH in MDR 1957, 654) 225
—Die Regel, daß bei Vorliegen eines sachlichen und eines prozessualen Grundes gegen die Verurteilung der prozessuale stets den Vorrang haben müsse, hat eine wichtige Ausnahme: die Freisprechung eines Angeklagten, die bei hinreichender Klärung des Sachverhalts aus allgemeinen verfahrensrechtlichen Gründen geboten wäre, darf nicht deshalb unterbleiben, weil der Sachverhalt unter ein Straffreiheitsgesetz fällt (vgl. BGHSt 13, 268). Dies gilt entsprechend bei Verneinung des öffentlichen Interesses i. S. von § 82 Abs. 5 GWB 335

c) Kostenentscheidung
Notwendige Auslagen § 467 Abs. 2 Satz 2 StPO

—Der wegen schuldhaften Selbstberauschens Verurteilte hat dem Nebenkläger die notwendigen Auslagen dann zu erstatten, wenn sich die Rauschtat gegen diesen gerichtet hatte (Fortführung von BGHSt 11, 195 und 15, 60) 284
—Kein begründeter Verdacht, wenn es an konkreten Anhaltspunkten für die Täterschaft fehlt und nur allgemeine Verdachtsgründe aus der Persönlichkeit des Angeklagten vorliegen 208
—Ist bei einer Mordanklage nur Totschlag erwiesen, dessen Verfolgung verjährt ist, so kommt es für die Entscheidung über die Auslagenerstattung allein auf die Würdigung des Beweisergebnisses über den Vorwurf des Mordes an; die Einstellung wegen Verjährung ist in diesem Falle ohne Einfluß auf die Auslagenerstattung (Ergänzung zu BGHSt 13, 75 und gegen BGH in MDR 1957, 654) 225

UWG s. Unlauteres Wettbewerbsgesetz

Verschiedenheit der Gesetze § 2 Abs. 2 StGB s. Zeitliche Geltung der Gesetze

Verschwiegenheitspflicht s. Geheimnisbruch § 353 b StGB; Landesverrat (Staatsgeheimnisse und Verrat § 99 StGB)

Versuch §§ 43 ff StGB

a) Allgemeines

—Anfang der Ausführung und damit Beginn des Versuchs liegt vor, wenn die Handlung bei Berücksichtigung des Täterplanes bereits eine unmittelbare Gefährdung des geschützten Rechtsguts mit sich bringt 150

—Wer Ware auf ein Fahrzeug verlädt, um sie demnächst mit diesem unter Verletzung der Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes ungenehmigt über die Grenze zu bringen, kann eines versuchten Ausfuhrvergehens schuldig sein; Annäherung an die Grenze ist nicht Voraussetzung 150

b) Nebenstrafen § 45 StGB

—Wird bei Verurteilung wegen Meineids von der Milderungsmöglichkeit des § 51 Abs. 2 StGB Gebrauch gemacht, so darf die Eidesfähigkeit nicht aberkannt werden (gegen BGHSt 16, 71) 34

c) Rücktritt § 46 StGB

—Läßt der Täter von der überfallenen Frau ab, weil sie sich entgegen seinen Erwartungen wegen ihres Zustandes (Menses) für den beabsichtigten Geschlechtsverkehr als ungeeignet erweist, so tritt er nicht freiwillig zurück 279

Verteidiger §§ 137 ff StPO

—Ein hauptamtlicher Bewährungshelfer in Baden-Württemberg kann nicht gemäß § 142 Abs. 2 StPO zum Pflichtverteidiger bestellt werden 95

—Kreis der gemäß § 142 Abs. 2 StPO in Frage kommenden Justizbeamten 95

Vertrauensgrundsatz s. Straßenverkehrsordnung

Vertrauenspersonen für den Wahlausschuß §§ 40, 84 GVG s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts

Verwertungsverbot s. Zeugen (Zeugnisverweigerung §§ 52, 81 c StPO)

Vollendung

—Vollendung und Beendigung des Raubs 195

Vollstreckung, unzulässige § 345 StGB s. Strafvollstreckung, Unzulässige — § 345 StGB

Volltrunkenheit § 330 a StGB

—Der wegen schuldhaften Selbstberauschens Verurteilte hat dem Nebenkläger die notwendigen Auslagen dann zu erstatten, wenn sich die Rauschtat gegen diesen gerichtet hatte (Fortführung von BGHSt 11, 195 und 15, 60) 284

Vorfahrt s. Straßenverkehrsordnung

Vorlegung amtlicher Schriftstücke s. Amtliche Schriftstücke § 96 StPO

Vorlegung an den Großen Senat § 136 GVG

Keine Vorlegung, weil zu demselben Rechtsbegriff ein anderer Senat für einen Paragraphen des StGB anders entschieden hat 20

Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts § 338 Nr. 1 StPO; §§ 40, 45, 60, 77, 78 GVG

—Es ist unzulässig, die richterlichen Beisitzer des Schwurgerichts und ihre Stellvertreter für die einzelnen im Geschäftsjahr anfallenden Sachen statt für die einzelnen Tagungen des Schwurgerichts zu ernennen .. 37

—Nur die Vertretung des unteren Verwaltungsbezirks selbst, nicht ein von ihr gewähltes Verwaltungsorgan kann wirksam die Vertrauensperson für den in § 40 GVG genannten Ausschuß wählen 37

—Der Vertreter des Vorsitzenden einer Kammer muß ständiges Mit-

im besonderen Fall ausdrücklich oder stillschweigend gestattet hat. Begriffe „Anlieger", „Anliegerverkehr", „Anlieger frei", „Anliegerverkehr frei" 242

Straßenverkehrszulassungsordnung § 24
—Der Kraftfahrzeugschein beweist nicht zu öffentlichem Glauben, daß die Eintragungen über die Person des Zulassungsinhabers richtig sind (im Anschluß an BGHSt 20, 186) 294

T

Tateinheit s. Konkurrenzen

Tatmehrheit s. Konkurrenzen

Teilnahme
a) Anstiftung § 48 StGB
—Die Verfolgungsverjährung beginnt in der Regel mit Beendigung der Haupttat. Ausnahmen möglich bei fortgesetzter Tat und Dauerstraftat 229
b) Beihilfe §§ 49, 257 Abs. 3 StGB
—Beginn der Verjährungsfrist bei Gehilfen (hier Freiheitsberaubung) 227

TO Maßnahmen 342

Tötungsdelikte § 211 ff StGB s. auch Unzucht (Notzucht mit Todesfolge)
a) Mord § 211 StGB
—Wer seinem Opfer in offen feindseliger Haltung entgegentritt, tötet nicht heimtückisch, auch wenn sich das Opfer nicht gerade eines Angriffs auf sein Leben versieht (kein Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung) 301
—§ 307 Nr. 2 StGB ist auch dann anzuwenden, wenn versuchter Mord und schwere Brandstiftung (§ 306 StGB) tateinheitlich zusammentreffen 246
—Tateinheit zwischen versuchtem Mord und fahrlässiger Tötung ist unter besonderen Umständen möglich (kein Widerspruch zu BGHSt 7, 287) 273
b) Fahrlässige Tötung § 222 StGB
—Notzucht mit Todesfolge und fahrlässige Tötung können tateinheitlich zusammentreffen 269
—Strafrechtliche Verantwortung für die Nichtbeachtung von Sicherheitsanforderungen beim Scharfschießen auf einem Truppenübungsplatz (hier: Sorgfaltsanforderungen an Leiter des Übungsschießens und Sicherheitsoffizier der Leitung. Schießleitenden und Sicherheitsgehilfen der übenden Truppe sowie an Kontrollraumoffizier und Schießsicherheitsoffizier der Kommandantur des Übungsplatzes) 315

Trichotomie s. Arten der Delikte

Truppenübungsplatz, Scharfschießen auf einem — s. Fahrlässigkeit; Körperverletzung (Fahrlässige — § 230 StGB); Tötungsdelikte (Fahrlässige Tötung § 222 StGB); Wehrstrafgesetz

Türkisch-deutscher Auslieferungsvertrag s. Auslieferungsrecht

U

Überweg s. Straßenverkehrsordnung

Übungsschießen s. Fahrlässigkeit; Körperverletzung (Fahrlässige — § 230 StGB); Tötungsdelikte (Fahrlässige Tötung § 222 StGB); Wehrstrafgesetz

Unbrauchbarmachung § 41 StGB
—§ 41 darf nicht ohne weiteres auf ein Gemälde, das ein Kunstwerk ist (Art. 5 Abs. 3 GG), angewendet werden 192

Unklare Feststellungen s. Revision (Revisionsrügen § 337 StPO)

Unlauteres Wettbewerbsgesetz
—Im Strafverfahren gegen den Angestellten oder den Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes ist der Geschäftsführer nicht Nebenbeteiligter und kann kein Rechtsmittel gegen die Verfallerklärung nach § 12 Abs. 3 einlegen 208

Untersuchungshaft
—Geht eine bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils noch fortbestehende

Strafzumessung § 267 Abs. 3 StPO
—Hat ein vermindert Zurechnungsfähiger eine Straftat begangen und erfordert die öffentliche Sicherheit nach Verbüßung der schuldangemessenen Strafe seine Unterbringung in einer Heilanstalt, so kann hiervon nicht abgesehen und stattdessen aus Sicherheitsgründen auf eine übermäßige, der Schuld nicht entsprechende Freiheitsstrafe erkannt werden 264
—Die Höhe einer ausgesprochenen Strafe kann die Annahme nahelegen, daß der Tatrichter sich von fehlerhaften Zumessenserwägungen hat leiten lassen 266
—Grundlagen der Strafzumessung sind die Schwere der Tat in ihrer Bedeutung für die verletzte Rechtsordnung und der Grad der persönlichen Schuld des Täters (BGHSt 3, 179; 7, 28) 266
—Berücksichtigung der sogen. Nachreife bei Jugendlichen 265
—Ob ein besonders schwerer Fall vorliegt, ist eine Frage des Strafmaßes 120

Straßenverkehrsgesetz
—Parkverbotszeichen (Bild 23 der Anlage zur StVO) sind keine Rechtsvorschriften. Die Befugnis der Straßenverkehrsbehörden zu bestimmen, wo sie anzubringen sind (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 StVO), ist deshalb ohne Ermächtigung des Bundesverkehrsministers, seine Rechtsetzungsbefugnis aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG weiter zu übertragen, wirksam. (Teilweise Aufgabe von BGHSt 11, 7, 11) 125

Straßenverkehrsordnung
—Parkverbotszeichen (Bild 23 der Anlage zur StVO) sind keine Rechtsvorschriften. Die Befugnis der Straßenverkehrsbehörden zu bestimmen, wo sie anzubringen sind (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 StVO), ist deshalb ohne Ermächtigung des Bundesverkehrsministers, seine Rechtsetzungsbefugnis aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG weiter zu übertragen, wirksam. (Teilweise Aufgabe von BGHSt 11, 7, 11) 125
—Unbedingter Vorrang des Fußgängers vor Kraftfahrzeugen auf einem bezeichneten Überweg (§ 9 Abs. 3 a), wenn aus seinem Gesamtverhalten erkennbar ist, daß er die Fahrbahn überqueren will; es sei denn, der Fußgänger gibt deutlich und freiwillig zu erkennen, daß er auf den Vorrang verzichtet. Die Vorschrift gilt auch zum Schutz weiterer erst herankommender Fußgänger . 215
—An Fußgängerüberwegen ist stets mit plötzlichem Auftauchen unvorsichtiger Fußgänger zu rechnen; daher gilt insoweit der Vertrauensgrundsatz nicht 218
—Die Vorfahrt des aus einer bevorrechtigten Straße mit trichterförmig erweiterter Einmündung nach links Einbiegenden erstreckt sich nicht nur auf das durch die Fluchtlinien der Fahrbahnen beider Straßen gebildete Einmündungsviereck, sondern umfaßt auch die ganze bis zu den Endpunkten des Trichters erweiterte Fahrbahn der bevorrechtigten Straße 238
—Der Wartepflichtige muß mit verkehrswidrigem Verhalten des Vorfahrtberechtigten rechnen (Benutzung der linken Straßenseite, Kurvenschneiden); doch gilt in gewissem Umfang auch für ihn der Vertrauensgrundsatz, daß er nicht mit grob verkehrswidrigem Verhalten eines Vorfahrtberechtigten rechnen braucht, den er noch nicht sehen kann 241
—Ein Kraftfahrer, der, ohne selbst Anlieger zu sein, ein unbebautes Grundstück betreten oder benutzen will, das an einer nur für den Anliegerverkehr freigegebenen Straße gelegen ist, ist zum „Anliegerverkehr" auf dieser Straße befugt, wenn der (verfügungsberechtigte) Anlieger das Betreten oder Benutzen des Grundstücks allgemein oder

—Sowjetzonale Vorstrafen (§ 23 Abs. 3 Nr. 3) 5
—Widerruf bei sowjetzonalen Strafen (§ 24) 5
—Keine Versagung bei Aussetzung nur deshalb, weil die Verurteilte Gewerbsunzucht treibt und nicht zu erwarten ist, daß sie ihr Gewerbe aufgibt 203
—Die Prüfung einer Strafaussetzung ist auf den einzelnen Fall abzustellen 204
—Sperrwirkung des § 23 Abs. 3 Nr. 2 StGB auch dann, wenn eine frühere zur Bewährung ausgesetzte (nicht aber eine nach § 26 StGB bedingt erlassene) Strafe z. T. durch Anrechnung von Untersuchungshaft als verbüßt gilt (Ergänzung von BGHSt 10, 182) 213
—Öffentliches Interesse; Bedeutung eines zusätzlichen dienst- oder ehrengerichtlichen Verfahrens . 138

Strafen

a) Allgemeines

—Bedeutung der Worte „Gefängnis" und „Haft" in Übersetzungen ausländischer Strafgesetzbücher (hier polnisches StGB) 30
—Einordnung „besonders schwerer Fälle" als Vergehen oder Verbrechen? 141, 184

b) Zuchthaus (Verbrechen)

—Die zeitige Freiheitsstrafe des Art. 225 § 1 poln. StGB entspricht der deutschen Zuchthausstrafe 22
—Einordnung „besonders schwerer Fälle" als Vergehen oder Verbrechen? 141, 184

c) Gefängnis (Vergehen)

—Einordnung „besonders schwerer Fälle" als Vergehen oder Verbrechen? 141, 184
—Die Tat bleibt Vergehen, auch wenn wegen eines Vergehenstatbestandes eine Geldstrafe, ersatzweise Haft verhängt wird 13

d) Ersatzfreiheitsstrafe

—Die Ersatzfreiheitsstrafe für eine wegen Vergehens der Verkehrsunfallflucht verhängte Geldstrafe kann auch Haftstrafe sein; die Tat bleibt jedoch Vergehen 13

e) Nebenstrafen

—Die Aberkennung der Eidesfähigkeit nach § 161 StGB hat keinen Strafcharakter 147

Strafhaft

—Geht eine bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils noch fortbestehende Untersuchungshaft von selbst in Strafhaft über? 65

Strafkammer s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts

Strafrahmen s. Konkurrenzen

Strafregister

—Hat ein Gericht bei Prüfung der Rückfallvoraussetzungen Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Tilgung im Strafregister, so darf es nicht selbst entscheiden, ob der Registervermerk zu Recht gelöscht worden ist 205

Strafverfügung §§ 413 StPO

—Übersendet der Amtsrichter im Strafverfügungsverfahren die Akten unter Hinweis auf § 413 Abs. 3 der Staatsanwaltschaft, so unterbricht diese Verfügung die Verjährung der Strafverfolgung, auch wenn in ihr nicht angegeben ist, aus welchem der in § 413 Abs. 3 angeführten Gründe die Akten übersandt werden 21

Strafvollstreckung, Unzulässige — § 345 StGB

—Der Beamte (hier Richter, der vergißt, das Urteil abzusetzen), der durch sein Verhalten bewirkt, daß der zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Angeklagte, der sich zur Zeit des Eintritts der Rechtskraft in Untersuchungshaft befindet, über die Strafzeit hinaus in Untersuchungshaft verbleibt, vollstreckt keine Strafe 64
—Kann Täter nur ein Beamter sein, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung von Strafen berufen ist? 65
—Begriff der Strafvollstreckung . 66

—Wer sich an einer in der Bundesrepublik bestehenden Vereinigung beteiligt, hat die in der Beteiligung liegende Tat auch dann in der Bundesrepublik „begangen", wenn er sich während seiner Mitgliedschaft außerhalb ihres Gebietes aufgehalten hat 167

—Die in BGHSt 19, 109 zum Begriff des Rädelsführers entwickelten Rechtssätze gelten auch für § 90 a Abs. 3 Satz 2 nF StGB. Sie sind jedoch eng auszulegen. Begriff des Hintermannes 121

—Den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei hält aufrecht, wer darauf hinwirkt, daß sie trotz des Verbots bestehenbleibt 287

c) Verunglimpfung von Staatsorganen § 97 StGB

—§ 97 ist unanwendbar auf Funktionäre, Mitglieder und Anhänger einer politischen Partei, die vor deren Verbot im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Partei selbst und zur Förderung der Parteibestrebungen gehandelt haben 115

d) Strafschärfung bei staatsgefährdender Absicht § 94 StGB

—Die Vorschrift des § 94 ist auch auf Funktionäre usw. einer nicht verbotenen politischen Partei anwendbar, wenn sie außerhalb ihrer Tätigkeit für die Partei selbst, etwa in sog. Tarnorganisationen, gegen allgemeine Strafgesetze verstoßen (im Anschluß an BGHSt 19, 311) 87

—Die Vorschrift ist unanwendbar auf Funktionäre, Mitglieder und Anhänger einer politischen Partei, die vor deren Verbot im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Partei selbst und zur Förderung der Parteibestrebungen gegen allgemeine Strafgesetze verstoßen haben (im Anschluß an BGHSt 20, 87) ... 111

e) Fortführen einer verbotenen Partei §§ 47, 42 BVerfGG

—§ 42 BVerfGG ist durch § 90 a nF StGB ersetzt 46

Standesverfehlung s. Steuerberatungsgesetz

Stellvertreter von Richtern s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts § 338 Nr. 1 StPO

Stellvertretender Vorsitzender § 66 GVG s. Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts § 338 Nr. 1 StPO

Sterilisierung s. Körperverletzung §§ 223 ff StGB (Allgemeines)

Steuergesetze s. auch Außenwirtschaftsgesetz

a) Abgabenordnung

§ 396 ist ein Blankettgesetz ... 180

b) Mineralölsteuergesetz

—Verschiedenheit der Gesetze im Sinne des Abs. 2 Satz 2 StGB liegt bei Blankettgesetzen auch dann vor, wenn lediglich die ausfüllenden Bestimmungen über den Tatbestand geändert werden (unter Aufgabe von BGHSt 7, 294). Das Mineralölsteuergesetz idF der Bekanntgabe vom 5. Dezember 1957 (BGBl I 1833) und der Anpassungsverordnung vom 2. Januar 1958 (BGBl I 3) war ein Zeitgesetz 177

c) Steuerberatungsgesetz

—Veruntreuungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes nicht in der Eigenschaft als Helfer in Steuersachen, sondern als kaufmännischer Angestellter begangen sind, fallen nicht unter § 114 Abs. 1 104

d) Zollgesetz

Vorbereitungshandlung und Versuch des Schmuggels bei unverzollter Einfuhr 151

Angaben über Warenart und Warenmenge, die der Abfertigungsbeamte als Ergebnis der Zollbeschau aus der schriftlichen Zollanmeldung und ihren Belegen oder auf Grund einer Schätzung in den Zollbefund aufnimmt, sind keine Beurkundungen im Sinne des § 271 StGB . 309

Steuerbevollmächtigter s. Steuergesetze (Steuerberatungsgesetz)

Strafaussetzung zur Bewährung §§ 23 ff StGB

I. SACHVERZEICHNIS

(Die Zahlen bedeuten die Seiten)

A

Abgabenordnung s. Steuergesetze

Abgeordneter s. Grundgesetz; Verjährung (Ruhen der — § 69 StGB)

Ablehnung von Gutachtern s. Sachverständiger

Amtsenthebung s. Bundesnotarordnung

Angehörige des Beschuldigten als Zeugen s. Zeugen (Zeugnisverweigerung §§ 52, 81c StPO)

Angestellter s. Geheimnisbruch § 353b StGB; Landesverrat (Staatsgeheimnisse und Verrat §§ 99, 100 StGB)

Anhängigkeit bei Gericht
—Begriff in § 13 Abs. 2 und § 237 StPO 221

Amtliche Schriftstücke § 96 StPO, Herausgabe
—§ 96 StPO gilt auch für gesetzgebende Körperschaften. Die Weigerung des Landtagspräsidenten (hier: des Landtags von Baden-Württemberg) unter Berufung auf § 96 StPO, in amtlicher Verwahrung des Landtags befindliche Schriftstücke herauszugeben, ist für die Strafgerichte verbindlich 189
—Geht es zu Lasten des Angeklagten, daß öffentliche Belange der Wahrheitsfindung des Strafrichters Schranken setzen? 191

Amtshilfe s. Innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen, Ges über....

Amtsrichterliche Strafverfügung s. Strafverfügung §§ 413 ff StPO

Analogie s. Auslegung von Gesetzen (Analogie)

Angeklagter s. auch Beweiswürdigung; Urteil (Kostenentscheidung)
—Wann und wie kann Schweigen des Angeklagten bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden? (§§ 243 Abs. 4, 261, 163 a, 136, 136 a StPO) 281
—Aus der Weigerung des Angeklagten, bei der Aufklärung eines bestimmten Punktes mitzuwirken, dürfen jedenfalls dann ihm nachteilige Schlüsse gezogen werden, wenn er sich im übrigen zum Anklagevorwurf eingelassen hat 298
—Nicht jede Maßnahme verstößt gegen Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte usw, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis einer Schuld vermutet wird, der Angeklagte sei unschuldig 70

Anklage §§ 151 ff StPO
—Eine Strafsache kann bereits nach Erhebung der Anklage — also schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens — mit einer nach dem Geschäftsverteilungsplan bei einem anderen Spruchkörper desselben Gerichts schwebenden, vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sache nach § 237 StPO verbunden werden. Offengelassen, ob Vereinbarung der Richter der verschiedenen Spruchkörper Voraussetzung ist 219

Anlieger, s. Straßenverkehrsordnung

Anzeichenbeweis s. Beweiswürdigung

Arten der Delikte § 1 StGB
—Einordnung in die Tatgruppen bei besonders schweren Fällen 141, 184